

ENTWURF

Beilage Nr. 5/2004

WIENER LANDTAG

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (16. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (22. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (17. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) und das Wiener Personalvertretungsgesetz (7. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) geändert werden sowie das Gesetz über die Fortzahlung der Dienstbezüge an Bedienstete der Gemeinde Wien während freiwilliger Waffenübungen aufgehoben wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 37/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erster Satz lautet:

„Dieses Gesetz gilt nur für die in einem Dienstverhältnis zur Bundeshauptstadt Wien stehenden Bediensteten, die ihm ausdrücklich unterstellt worden sind.“

2. In § 7 Abs. 1 wird der Ausdruck „auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission“ durch den Ausdruck „nach Vorberatung durch die gemeinderätliche Personalkommission“ ersetzt.

3. § 35 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist eine Dienstverhinderung des Beamten im Sinn des § 31 Abs. 1 oder eine Pflegefreistellung im Sinn des § 61 ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen (zB Dienstunfähigkeit oder Pflegefreistellung infolge eines Verkehrsunfalles mit Fremdverschulden), hat dies der Beamte dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden; dies gilt nicht, wenn die Dienstverhinderung oder die Pflegefreistellung auf das schädigende Einwirken eines nahen Angehörigen (§ 61 Abs. 5) zurückzuführen ist. Auf Verlangen des Magistrats hat der Beamte sämtliche für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Gemeinde Wien erforderliche Daten bekannt zu geben.“

4. § 38 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Beamte hat das Recht, schriftlich auf die Auszahlung des in einer Geldleistung bestehenden (Teiles seines) monatlichen Dienstinkommens im Ausmaß eines Zwölftels des Betrages gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400, unter der Bedingung zu verzichten, dass der Magistrat im selben Ausmaß an das vom Beamten bezeichnete Versicherungsunternehmen Prämien im Sinn der genannten bundesgesetzlichen Bestimmung leistet. Der schriftlich abzugebende Widerruf des Verzichtes bewirkt die Einstellung der Prämienzahlung.“

5. § 67a Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Der Übergang des Anspruches auf die Stadt Wien tritt gegenüber nahen Angehörigen (§ 61 Abs. 5) nicht ein.“

6. § 88 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Er ist berechtigt, gegen Entscheidungen des Dienstrechtssenates in Disziplinarangelegenheiten Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

7. In § 110 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 wird jeweils das Datum „1. September 2002“ durch das Datum „1. Jänner 2004“ ersetzt.

8. In § 115a Abs. 4 entfällt die Wortfolge „bei ihr“.

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBl. für Wien Nr. 48/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 2 letzter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Änderungen in der Aufteilung können vom Stadtsenat nach Vorberatung in der gemeinderätlichen Personalkommission vorgenommen werden, wenn sich das Berufsbild der Beamtengruppe oder die an die Beamtengruppe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gestellten Anforderungen wesentlich geändert haben; hiebei ist auf die Art und den Inhalt der von Beamten anderer Beamtengruppen wahrzunehmenden Aufgaben und die an die Beamten anderer Beamtengruppen gestellten Anforderungen Bedacht zu nehmen. Gleich-

ches gilt für die Einordnung einer neu geschaffenen Beamtengruppe in ein in Anlage 1 enthaltenes Schema und eine darin vorgesehene Verwendungsgruppe. Der Stadtsenat kann nach Vorberatung in der gemeinderätlichen Personalkommission auch die Streichung einer Beamtengruppe beschließen.“

2. In § 6 Abs. 6 erster Satz entfällt der Ausdruck „, sofern nicht das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 24/1977 anzuwenden ist“.

3. In § 33 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 4 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. Leistungszulagen (§ 37a).“.

4. Nach § 37 wird folgender § 37a samt Überschrift eingefügt:

„Leistungszulagen

§ 37a. (1) Leistungszulagen können gewährt werden für:

1. überdurchschnittliche qualitative Leistungen, sofern sich diese Qualität der Leistung bereits über einen längeren Zeitraum erstreckt hat;
2. die Erreichung von schriftlich vereinbarten Leistungszielen;
3. im Zusammenhang mit der konkret auszuübenden Tätigkeit verbundene Leistungsanforderungen.

(2) Ist die Leistungszulage von der Erreichung eines oder mehrerer Leistungsziele abhängig, kann der Stadtsenat sowohl das Höchstausmaß aller Leistungszulagen innerhalb einer Dienststelle (eines Dienststellenteiles) als auch das Höchstausmaß der dem einzelnen Beamten gebührenden Leistungszulage – allenfalls gestaffelt nach Beamtengruppen – für den Fall der gänzlichen Zielerreichung festlegen.

(3) Das Ausmaß der Leistungszulagen kann nach der Dauer der Leistungserbringung oder dem Grad der Zielerreichung in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.“

5. § 42 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit dieses Gesetz und dessen Anlage 1 auf Bundesgesetze verweisen, sind diese in der am 1. Jänner 2004 geltenden Fassung anzuwenden.“

6. § 42a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Verordnungen des Stadtsenates, die durch die gemeinderätliche Personalkommission vorberaten oder von dieser Kommission beantragt worden sind, können jedenfalls bereits mit dem im Beschluss der gemeinderätlichen Personalkommission genannten Tag in Kraft gesetzt werden.“

7. Nach § 49a werden folgende §§ 49b bis 49d samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmungen zur 22. Novelle

§ 49b. Der Beamte der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse IV, der am 1. Jänner 2004 Anspruch auf eine Dienstalterszulage hatte oder einen solchen Anspruch bis zum Tag der Kundmachung der 22. Novelle dieses Gesetzes erworben hat, ist in die Gehaltsstufe 10 der Dienstklasse IV erst einzureihen, wenn er zwei Jahre Anspruch auf die Dienstalterszulage im Ausmaß des zweieinhalbfachen Differenzbetrages zwischen den Gehaltsstufen 8 und 9 gehabt hat. Die Berechnung der Dienstalterszulage hat ab Einreihung in die Gehaltsstufe 10 so zu erfolgen, als hätte sich der Beamte bereits vier Jahre in dieser Gehaltsstufe befunden.

§ 49c. Soweit für eine am Tag der Kundmachung der 22. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 nach den Bestimmungen des Nebengebührenkataloges 2004, ABl. der Stadt Wien Nr. 7/2004, gewährte Leistungszulage andere als die in § 37a genannten Voraussetzungen maßgebend sind, kann eine solche Leistungszulage bei weiterem Vorliegen der für sie maßgeblichen Voraussetzungen weiter gewährt werden.

§ 49d. (1) Beamte der Verwendungsgruppe 2, 3P, 3A oder 3, die am Tag der Kundmachung der 22. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 der Beamtengruppe der „Arbeiter der Autobahnmeistereien und der Bundestrassenverwaltung B und S“ angehören, werden zu Beamten der Beamtengruppe „Arbeiter/Arbeiterinnen der Straßenverwaltung“; die jeweiligen Einreihungsvoraussetzungen blieben hievon unberührt.

(2) Beamte der Verwendungsgruppe 4, die am Tag der Kundmachung der 22. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 der Beamtengruppe der „Bedienerinnen“ angehören, werden zu Beamten der Beamtengruppe „Raumpfleger/Raumpflegerinnen“.

(3) Beamte der Verwendungsgruppe K6, die am Tag der Kundmachung der 22. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 der Beamtengruppe der „Heilbademeister und Heilmasseur“ bzw. der Beamtengruppe der „Heilbademeister und Heilmasseure, Erste“

angehören, werden zu Beamten der Beamtengruppe „Medizinische Masseur/Masseurinnen“ bzw. zu Beamten der Beamtengruppe „Medizinische Masseur/Masseurinnen, Erste“.

(4) Beamte der Verwendungsgruppe K6, die am Tag der Kundmachung der 22. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 der Beamtengruppe der „Sanitätsgehilfinnen“ angehören und die Voraussetzungen zur Ausübung eines Sanitätsdienstes gemäß dem Sanitätergesetz – SanG, BGBl. I Nr. 30/2002, erfüllen, werden zu Beamten der Beamtengruppe „Sanitäter/Sanitäterinnen“.

8. Die Anlagen 1 bis 3 zur Besoldungsordnung 1994 lauten:

„Anlage 1

(zu § 2)

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Soweit in der Gruppeneinteilung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist unter der Bezeichnung "Verwendung" eine Verwendung in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien zu verstehen.
2. Soweit eine bestimmte Verwendungsdauer oder Dienstzeit Voraussetzung für die Einreihung in eine Beamtengruppe ist, handelt es sich um eine Mindestdauer der Verwendung bzw. Dienstzeit.
3. Voraussetzung für die Einreihung in eine Beamtengruppe auf Grund einer bestimmten Verwendungsdauer (Dienstzeit) ist eine zumindest sehr gute Dienstleistung.
4. Das Erfordernis der Ablegung einer Dienstprüfung (Prüfung) für die Einreihung in eine Beamtengruppe entfällt bei Beamten oder Beamtinnen mit einer Behinderung, wenn die durch die Dienstprüfung (Prüfung) nachzuweisenden Kenntnisse keine notwendige Voraussetzung für die sachgerechte Aufgabenerfüllung sind und die Art oder der Grad der Behinderung die Ablegung der Dienstprüfung (Prüfung) für den Beamten oder die Beamtin unzumutbar macht.

Gruppenaufteilung**SCHEMA I****Verwendungsgruppe 1****A****Beamtengruppen des gesamten Magistrats**

Aufsichtsorgane, ständige, schichtführende

Garagenmeister/Garagenmeisterinnen

Monteure/Monteurinnen, selbständige, in besonders gehobener Verwendung

Oberaufseher/Oberaufseherinnen

Vorarbeiter/Vorarbeiterinnen, mit unterstellten Bediensteten der Verwendungsgruppe 2, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

B**Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke - Zuweisungsgesetz Anwendung findet**

Apothekenlaboranten/Apothekenlaborantinnen, nach zehnjähriger Verwendung als Apothekenlaborant/Apothekenlaborantin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 2, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Fachassistenten/Fachassistentinnen in der Behindertenhilfe, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf, absolviertem Lehrgang für Behindertenarbeit für Berufstätige und dreijähriger Verwendung als Fachassistent/Fachassistentin in der Behindertenhilfe

Faktor/Faktorin der lithographischen Presse

Kassiere/Kassierinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Maschinen/Maschinistinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Motorgraderführer/Motorgraderführerinnen

Obergärtner/Obergärtnerinnen

Obermonteure/Obermonteurinnen

Platzmeister/Platzmeisterinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Schwimmlehrer/Schwimmlehrerinnen, staatlich geprüfte

Sportplatzrevisoren/Sportplatzrevisorinnen

Vorarbeiter/Vorarbeiterinnen in den Infrastrukturdiensten des Bau- und Gebäudemanagements, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Werkstättenleiter/Werkstättenleiterinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

C**Beamtengruppen der der WIENSTROM GmbH zugewiesenen
Beamten/Beamtinnen**

Blockelektriker/Blockelektrikerinnen bei den Blockanlagen

Blockheizer/Blockheizerinnen bei den Blockanlagen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und Heizer- und Maschinistenprüfung, nach dreijähriger Verwendung als Hochdruckheizer/Hochdruckheizerin

Blockmaschinisten/Blockmaschinistinnen bei den Blockanlagen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und Heizer- und Maschinistenprüfung, nach dreijähriger Verwendung als Hochdruckmaschinist/Hochdruckmaschinistin

D**Beamtengruppen der der WIENGAS GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen**

Gasreglermonteure/Gasreglermonteurinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) nach zehnjähriger Verwendung als Monteur/Monteurin in der Gasreglerwartung oder als Gasreglermonteur/Gasreglermonteurin, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Monteure/Monteurinnen in Spezialverwendung im Gebrechenbehebungsdienst, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) nach zehnjähriger Verwendung als Monteur/Monteurin oder Monteur/Monteurin in Spezialverwendung im Gebrechensbehebungsdienst

Monteure/Monteurinnen in Spezialverwendung in der Rohrlegung sowie der Sanitär- und Heizungstechnik mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) nach zehnjähriger handwerklicher Verwendung bei den Wiener Stadtwerken – Gaswerken und/oder als der WIENGAS GmbH zugewiesener Beamter/zugewiesene Beamtin, davon mindestens zweijähriger Verwendung in der Rohrlegung und/oder der Sanitär- und Heizungstechnik, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

E**Beamtengruppen der der WIENER LINIEN GmbH & Co KG zugewiesenen
Beamten/Beamtinnen**

Stellwerkswärter/Stellwerkswärterinnen der U-Bahn

F

**Beamtengruppen der der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesenen
Beamten/Beamtinnen**

Aufseher/Aufseherinnen für Bestattungsdurchführungen in den Aufbahrungshallen 1 und 3 sowie in der Feuerhalle des Wiener Zentralfriedhofes
Garderobeaufseher/Garderobeaufseherinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf

Verwendungsgruppe 2

Die Einreihung in die Verwendungsgruppe 2 hat zur Voraussetzung

bei den unter Z 1 angeführten Beamtengruppen nur die Verwendung auf dem bezeichneten Posten unter den im Verzeichnis angeführten Bedingungen;

bei den unter Z 2 angeführten Beamtengruppen eine zehnjährige Einreihung in Verwendungsgruppe 3P.

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

1. Facharbeiter/Facharbeiterinnen, mit der Führung einer Facharbeitergruppe/Facharbeiterinnengruppe betraut

Facharbeiter/Facharbeiterinnen, selbständige, ohne unmittelbare Fachaufsicht

Hochdruckheizer/Hochdruckheizerinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf oder nach fünfjähriger Verwendung als Heizer/Heizerin (Niederdruckheizer/Niederdruckheizerin)

oder nach fünfjähriger Verwendung auf diesem Posten

Monteure/Monteurinnen in Spezialverwendung

Oberköche/Oberköchinnen

Obermagazineure/Obermagazineurinnen

Portiere/Portierinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Spezialfacharbeiter/Spezialfacharbeiterinnen

Vorarbeiter/Vorarbeiterinnen von Facharbeitern/Facharbeiterinnen

2. Facharbeiter/Facharbeiterinnen

Heizer/Heizerinnen

Köche/Köchinnen

Magazineure/Magazineurinnen

Vorarbeiter/Vorarbeiterinnen (Partieführer/Partieführerinnen)

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke - Zuweisungsgesetz Anwendung findet

1. Aufseher/Aufseherinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Ausmesser/Ausmesserinnen mit Spezialkenntnissen

Betriebsassistenten/Betriebsassistentinnen

Desinfektoren/Desinfektorinnen, Erste

Fachassistenten/Fachassistentinnen in der Behindertenhilfe, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf

Fachgehilfen/Fachgehilfinnen, Erste

Fleischer/Fleischerinnen, Erste

Forstaufseher/Forstaufseherinnen, mit Prüfung

Friedhofsgehilfen/Friedhofsgehilfinnen, Erste

Gärtner/Gärtnerinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Hausprofessionisten/Hausprofessionistinnen der Anstalten und Heime

Kassiere/Kassierinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Kontrollableser/Kontrollableserinnen

Kraftwagenlenker/Kraftwagenlenkerinnen, mit Ausbildung in der Wahrnehmung der für die Ausübung des Dienstes erforderlichen Sicherheitsaufgaben, nach zehnjähriger Verwendung als Kraftwagenlenker/Kraftwagenlenkerin, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Laboranten/Laborantinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Lehrwerkstättegehilfen/Lehrwerkstättegehilfinnen

Motorführer/Motorführerinnen der Kleinbahnen

Schulwarte/Schulwartinnen

Schwimmlehrer/Schwimmlehrerinnen

Setzer/Setzerinnen

Straßenwalzenmaschinisten/Straßenwalzenmaschinistinnen

Telefonisten/Telefonistinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Vorarbeiter/Vorarbeiterinnen von Kanalarbeitern/Kanalarbeiterinnen

Wäscheverwahrer/Wäscheverwahrerinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Werkstättenleiter/Werkstättenleiterinnen

Zahntechniker/Zahntechnikerinnen

2. Apothekenlaboranten/Apothekenlaborantinnen
 Arbeiter/Arbeiterinnen an Offset-Druckmaschinen
 Arbeiter/Arbeiterinnen der Straßenverwaltung, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf
 Fachgehilfen/Fachgehilfinnen
 Laboranten/Laborantinnen
 Maschinwäscher/Maschinwäscherinnen
 Oberwäscher/Oberwäscherinnen
 Zahnärztliche Ordinationshilfen

C

Beamtengruppen der der WIENSTROM GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

1. Bauaufseher/Bauaufseherinnen, mit erlerntem Beruf, nach zweijähriger Tätigkeit
 Hochdruckmaschinisten/Hochdruckmaschinistinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
 Kabelaufseher/Kabelaufseherinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) und dreijähriger Verwendung als Kabelaufseher/Kabelaufseherin oder ohne erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) und fünfzehnjähriger Zugehörigkeit zur Gruppe Leitungsnetze
 Kesselmaurer/Kesselmaurerinnen
 Laboranten/Laborantinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
 Pflasteraufseher/Pflasteraufseherinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) und dreijähriger Verwendung als Pflasteraufseher/Pflasteraufseherin oder ohne erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) und fünfzehnjähriger Zugehörigkeit zur Gruppe Leitungsnetze
 Revisionselektriker/Revisionselektrikerinnen
 Schweißer/Schweißerinnen, die die Rohrschweißerprüfung nach Ö-Norm M 7806 (Richtlinien für die Prüfung von Hochdruckschweißern) ablegen müssen

2. Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 3P, Abschnitt C, Z 1 und 2
 Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen

D

Beamtengruppen der der WIENGAS GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

1. Aufseher/Aufseherinnen
 Gasreglermonteure/Gasreglermonteurinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Me-

tallgewerbe) nach vierjähriger Verwendung als Monteur/Monteurin im Außendienst, davon mindestens ein Jahr bei der Gasreglerwartung

Monteure/Monteurinnen in Spezialverwendung im Gebrechenbehebungsdienst, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe), nach vierjähriger Verwendung als Monteur/Monteurin im Außendienst, davon mindestens ein Jahr im Gebrechenbehebungsdienst

Schweißer/Schweißerinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und einer durch ein Zeugnis einer staatlichen oder staatlich autorisierten Prüfanstalt nachgewiesenen, den Anforderungen des jeweiligen Dienstpostens entsprechenden Schweißerausbildung

2. Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 3P, Abschnitt D, Z 1 bis 3

E

Beamtengruppen der der WIENER LINIEN GmbH & Co KG zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

1. Ausmesser/Ausmesserinnen mit Spezialkenntnissen

Autobuslenker/Autobuslenkerinnen

Kontrollore/Kontrollorinnen

Straßenbahnfahrer/Straßenbahnfahrerinnen

Telefonisten/Telefonistinnen der Abteilung interne Dienste, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

U-Bahnfahrer/U-Bahnfahrerinnen

2. Kraftwagenlenker/Kraftwagenlenkerinnen der Abteilung Elektro- und Maschinentechnik, nach Ablegen der besonderen Schulungen

Partieführer/Partieführerinnen der Abteilung Bahnbau

Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen

Schreiber/Schreiberinnen der Revisionswerkstätten

Schweißer/Schweißerinnen mit Schweißerprüfung

F

Beamtengruppen der der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

1. Partieführer/Partieführerinnen von Betriebsgehilfen/Betriebsgehilfinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten, nach vorheriger Verwendung als Betriebsgehil-

fe/Betriebsgehilfin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3P

Telefonist/Telefonistin am Hauptschrank, mit fachlicher Auskunftserteilung

Verwendungsgruppe 3P

Die Beamtengruppen gliedern sich in folgende drei Untergruppen, wobei die im Verzeichnis angeführten Ziffern der Einteilung in diese Untergruppen entsprechen:

1. Beamte/Beamtinnen, die als Facharbeiter/Facharbeiterin im erlernten Lehrberuf, und Beamte/Beamtinnen, die in einem sonstigen erlernten Beruf verwendet werden; weiters Beamte/Beamtinnen, die fünf Jahre auf dem Posten als Facharbeiterhilfskraft/Facharbeiterinnenhilfskraft bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 verwendet worden sind;

2. Beamte/Beamtinnen, die einen einschlägigen Lehrberuf erlernt haben; weiters Beamte/Beamtinnen, die fünf Jahre auf dem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 verwendet worden sind;

3. Beamte/Beamtinnen mit besonderer Verwendung unter den im Verzeichnis angegebenen Voraussetzungen.

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

1. Facharbeiter/Facharbeiterinnen

3. Heizer/Heizerinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf oder nach fünfjähriger Verwendung als Heizer/Heizerin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3

Köche/Köchinnen, mit Lehrbrief oder nach fünfjähriger Verwendung als Hilfskoch/Hilfsköchin oder nach zehnjähriger Verwendung in einem Küchenbetrieb der Gemeinde Wien

Kraftwagenlenker/Kraftwagenlenkerinnen, nach fünfjähriger Verwendung als Kraftwagenlenker/Kraftwagenlenkerin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3A oder nach vierjähriger überwiegender Tätigkeit als Lenker/Lenkerin von Lastkraftwagen mit Spezialaufbauten bzw. von Spezialfahrzeugen (Arbeitsmaschinen), zu deren Lenkung zumindest der Führerschein der Gruppe C erforderlich ist

Magazineure/Magazineurinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf

Telefonisten/Telefonistinnen, nach achtjähriger Verwendung als Telefonist/Telefonistin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3

Vorarbeiter/Vorarbeiterinnen (Partieführer/Partieführerinnen), mit unterstellten Bediensteten der Verwendungsgruppen 3A, 3 und 4

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke - Zuweisungsgesetz Anwendung findet

1. Arbeiter/Arbeiterinnen der Straßenverwaltung, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf

2. Arbeiter/Arbeiterinnen an Offset-Druckmaschinen

Fachgehilfen/Fachgehilfinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Laboranten/Laborantinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Maschinwäscher/Maschinwäscherinnen

3. Amtsgehilfen/Amtsgehilfinnen, nach zwanzigjähriger Dienstzeit, davon mindestens fünfjähriger Verwendung als Amtsgehilfe/Amtsgehilfin, oder nach fünfzehnjähriger Verwendung als Amtsgehilfe/Amtsgehilfin

Apothekenlaboranten/Apothekenlaborantinnen, nach fünfjähriger Verwendung als Apothekenlaborant/Apothekenlaborantin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3

Arbeiter/Arbeiterinnen der Straßenverwaltung, nach fünfjähriger Verwendung in Verwendungsgruppe 3A als Arbeiter/Arbeiterin der Straßenverwaltung oder als Kraftwagenlenker/Kraftwagenlenkerin

Kanalarbeiter/Kanalarbeiterinnen, nach fünfjähriger Verwendung als Kanalarbeiter/Kanalarbeiterin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3

Kanzleihilfen/Kanzleihilfinnen, nach fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit oder nach zehnjähriger Tätigkeit als Kanzleihilfe/Kanzleihilfin

Kindergartenhelfer/Kindergartenhelferinnen, nach fünfjähriger Verwendung als Kindergartenhelfer/Kindergartenhelferin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3

Oberwäscher/Oberwäscherinnen

Platzmeister/Platzmeisterinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Wäschemanipulanten/Wäschemanipulantinnen, nach dreijähriger Verwendung im Wäschereibetrieb

Wassermesserableser/Wassermesserableserinnen, nach fünfjähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3A

Zahnärztliche Ordinationshilfen, mit Zeugnis, nach dreijähriger Verwendung auf diesem Posten und fünfjähriger Dienstzeit

C

**Beamtengruppen der der WIENSTROM GmbH zugewiesenen
Beamten/Beamtinnen**

1. Laboranten/Laborantinnen

2. Kabelaufseher/Kabelaufseherinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
Kesselreiniger/Kesselreinigerinnen
Zählerableser/Zählerableserinnen mit Uhrenkontrolle, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)

3. Kranführer/Kranführerinnen nach zweijähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und achtjähriger Verwendung in der Anlage des Betriebes
Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen, mit Zeugnis, nach fünfjähriger Verwendung als Sanitätsgehilfe/Sanitätsgehilfin

D

Beamtengruppen der der WIENGAS GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

1. Facharbeiter/Facharbeiterinnen im Eichraum
Isolierer/Isoliererinnen
Laboranten/Laborantinnen

2. Monteure/Monteurinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
Schweißer/Schweißerinnen mit Schweißerprüfung, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)

3. Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen, mit Zeugnis, nach fünfjähriger Verwendung als Sanitätsgehilfe/Sanitätsgehilfin

E

**Beamtengruppen der der WIENER LINIEN GmbH & Co KG zugewiesenen
Beamten/Beamtinnen**

2. Schweißer/Schweißerinnen mit Schweißerprüfung, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)

3. Kranführer/Kranführerinnen, nach zweijähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und achtjähriger Verwendung in der Abteilung Partieführer/Partieführerinnen der Abteilung Bahnbau
 Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen, mit Zeugnis, nach fünfjähriger Verwendung als Sanitätsgehilfe/Sanitätsgehilfin
 Schreiber/Schreiberinnen, nach fünfjähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3A
 Schreiber/Schreiberinnen der Revisionswerkstätten
 Verschubfahrer/Verschubfahrerinnen, Erste, in der Zentralwerkstätte

F

Beamtengruppen der der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

3. Betriebsgehilfen/Betriebsgehilfinnen, nach fünfjähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3A, wenn die für diesen Posten vorgeschriebene Dienstprüfung abgelegt wurde
 Fachgehilfen/Fachgehilfinnen für Bestattungsdurchführungen, nach zweiundzwanzigjähriger Dienstzeit bei den Wiener Stadtwerken - Städtische Bestattung und/oder als der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesener Beamter/zugewiesene Beamtin, wenn seit der Ablegung der für diesen Dienstposten vorgeschriebenen Eignungsprüfung mindestens zehn Jahre verstrichen sind

Verwendungsgruppe 3A

Die Einreihung in die Verwendungsgruppe 3A hat zur Voraussetzung

bei den unter Z 1 angeführten Beamtengruppen nur die Verwendung auf dem bezeichneten Posten unter den im Verzeichnis angeführten Bedingungen;

bei den unter Z 2 angeführten Beamtengruppen eine zehnjährige Verwendung auf dem bezeichneten Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3.

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

1. Kraftwagenlenker/Kraftwagenlenkerinnen, nach fünfjähriger Verwendung als Kraftwagenlenker/Kraftwagenlenkerin
Portiere/Portierinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten, nach zehnjähriger Verwendung als Portier/Portierin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3
2. Facharbeiterhilfskräfte/Facharbeiterinnenhilfskräfte
Magazineure/Magazineurinnen
Maschinenarbeiter/Maschinenarbeiterinnen, für mehrere Arten von Maschinen verwendet
Vorarbeiter/Vorarbeiterinnen (Partieführer/Partieführerinnen)

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke - Zuweisungsgesetz Anwendung findet

1. Arbeiter/Arbeiterinnen der Straßenverwaltung, nach fünfjähriger Verwendung als Arbeiter/Arbeiterin der Straßenverwaltung oder als Kraftwagenlenker/Kraftwagenlenkerin
2. Desinfektoren/Desinfektorinnen
Fachhilfen/Fachhilfinnen
Friedhofsgelhilfen/Friedhofsgelhilfinnen
Hauswarte/Hauswartinnen
Schlachthofgelhilfen/Schlachthofgelhilfinnen
Wassermesserableser/Wassermesserableserinnen

C

Beamtengruppen der der WIENSTROM GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

2. Küchenkassiere/Küchenkassierinnen
Messgelhilfen/Messgelhilfinnen
Wehrwärter/Wehrwärterinnen

D

Beamtengruppen der der WIENGAS GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

2. Gaszählerüberprüfer/Gaszählerüberprüferinnen

E

**Beamtengruppen der der WIENER LINIEN GmbH & Co KG zugewiesenen
Beamten/Beamtinnen**

1. Stationswarte/Stationswartinnen
Verschubfahrer/Verschubfahrerinnen
2. Arbeiter/Arbeiterinnen mit besonderer Verwendung im Revisions- und Werkstätten-
dienst
Frequenzzähler/Frequenzzählerinnen
Schreiber/Schreiberinnen

F

**Beamtengruppen der der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesenen
Beamten/Beamtinnen**

1. Betriebsgehilfen/Betriebsgehilfinnen
Fachgehilfen/Fachgehilfinnen für Bestattungsdurchführungen, nach zehnjähriger Dienst-
zeit bei den Wiener Stadtwerken - Städtische Bestattung und/oder als der BESTATTUNG
WIEN GmbH zugewiesener Beamter/zugewiesene Beamtin, davon mindestens fünfjähri-
ger Verwendung als Fachgehilfe/Fachgehilfin für Bestattungsdurchführungen
Partieführer/Partieführerinnen einer Trägerpartie, nach zwanzigjähriger Dienstzeit bei den
Wiener Stadtwerken - Städtische Bestattung und/oder als der BESTATTUNG WIEN GmbH
zugewiesener Beamter/zugewiesene Beamtin

Verwendungsgruppe 3

Die Einreihung in die Verwendungsgruppe 3 hat zur Voraussetzung

bei den unter Z 1 angeführten Beamtengruppen nur die Verwendung auf dem bezeichne-
ten Posten;

bei den in Z 2 angeführten Beamtengruppen eine zwanzigjährige Dienstzeit bei der Stadt Wien;

bei den unter Z 3 angeführten Beamtengruppen eine dreijährige Tätigkeit in der bezeichneten Verwendung;

bei den unter Z 4 angeführten Beamtengruppen die Erfüllung der bezeichneten Voraussetzungen.

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

1. Kanzleihilfen/Kanzleihilfinnen

Kraftwagenlenker/Kraftwagenlenkerinnen

Maschinenarbeiter/Maschinenarbeiterinnen, für mehrere Arten von Maschinen verwendet

Platzmeister/Platzmeisterinnen

Portiere/Portierinnen

Telefonisten/Telefonistinnen

Vorarbeiter/Vorarbeiterinnen (Partieführer/Partieführerinnen)

2. Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 4, Abschnitt A

4. Facharbeiterhilfskräfte/Facharbeiterinnenhilfskräfte, nach dreijähriger Verwendung als Facharbeiterhelfer/Facharbeiterhelferin (Arbeiter/Arbeiterin)

Heizer/Heizerinnen, nach dreijähriger Verwendung als Heizerhelfer/Heizerhelferin

Hilfsköche/Hilfsköchinnen, nach dreijähriger Verwendung in einem Küchenbetrieb der Gemeinde Wien oder Absolvierung einer einschlägigen Tagesschule mit mindestens zehnmonatiger Ausbildung

Magazineure/Magazineurinnen, nach dreijähriger Verwendung in einem Magazin oder als Anstaltsgehilfe/Anstaltsgehilfin

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke - Zuweisungsgesetz Anwendung findet

1. Amtsgehilfen/Amtsgehilfinnen

Apothekenlaboranten/Apothekenlaborantinnen

Arbeiter/Arbeiterinnen an Offset-Druckmaschinen

Arbeiter/Arbeiterinnen der Straßenverwaltung
 Aufseher/Aufseherinnen
 Ausmesser/Ausmesserinnen
 Desinfektionsgehilfen/Desinfektionsgehilfinnen
 Desinfektoren/Desinfektorinnen
 Fachgehilfen/Fachgehilfinnen
 Forstaufseher/Forstaufseherinnen, ohne Prüfung
 Friedhofsgehilfen/Friedhofsgehilfinnen
 Hauswarte/Hauswartinnen
 Kassiere/Kassierinnen
 Laboranten/Laborantinnen
 Laborgehilfen/Laborgehilfinnen
 Niederdruckheizer/Niederdruckheizerinnen
 Operationsgehilfen/Operationsgehilfinnen
 Ordinationsgehilfen/Ordinationsgehilfinnen
 Prosekturgehilfen/Prosekturgehilfinnen
 Traktorführer/Traktorführerinnen
 Wäscheverwahrer/Wäscheverwahrerinnen
 Zahnärztliche Ordinationshilfen

2. Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 4, Abschnitt B

3. Kanalarbeiter/Kanalarbeiterinnen

Wäschereigehilfen/Wäschereigehilfinnen

Wassermesserableser/Wassermesserableserinnen

4. Anstaltsgehilfen/Anstaltsgehilfinnen, nach sechsjähriger Verwendung als Anstaltsgehilfe/Anstaltsgehilfin

Arbeiter/Arbeiterinnen des Friedhofsbetriebes, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten, nach zehnjähriger Verwendung als Arbeiter/Arbeiterin des Friedhofsbetriebes

Badewarte/Badewartinnen, nach zehnjähriger Verwendung als Badewart/Badewartin

Kindergartenhelfer/Kindergartenhelferinnen, nach sechsjähriger Verwendung als Kindergartenhelfer/Kindergartenhelferin

Maschinwäscher/Maschinwäscherinnen, nach dreijähriger Verwendung als Maschinwäscher/Maschinwäscherin oder Wäschereigehilfe/Wäschereigehilfin

Müllaufleger/Müllauflegerin, nach zehnjähriger Verwendung in der MA 48, davon mindestens zwei Jahre in einer anderen Verwendung als auf einem Müllauflegerposten/Müllauflegerinnenposten

Schlachthofgehilfen/Schlachthofgehilfinnen, nach fünfjähriger Verwendung als Schlacht-

hofgehilfe/Schlachthofgehilfin

Wäschereiarbeiter/Wäschereiarbeiterinnen, nach zehnjähriger Verwendung als Wäschereiarbeiter/Wäschereiarbeiterin

Wirtschaftshelfer/Wirtschaftshelferinnen, nach sechsjähriger Verwendung als Wirtschaftshelfer/Wirtschaftshelferin

C

Beamtengruppen der der WIENSTROM GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

1. Küchenkassiere/Küchenkassierinnen

2. Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 4, Abschnitt C

3. Betriebsschreiber/Betriebsschreiberinnen in den Kraftwerken

Kesselreiniger/Kesselreinigerinnen

Kranführer/Kranführerinnen

Laboratoriumsgehilfen/Laboratoriumsgehilfinnen

Messgehilfen/Messgehilfinnen

Trassenaufseher/Trassenaufseherinnen

Zählerableser/Zählerableserinnen mit Uhrenkontrolle

4. Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen, mit Zeugnis

Schwertransportarbeiter/Schwertransportarbeiterinnen, nach fünfjähriger Verwendung als Schwertransportarbeiter/Schwertransportarbeiterin

Wehrwärter/Wehrwärterinnen, nach fünfjähriger Verwendung als Wehrwärter/Wehrwärterin

D

Beamtengruppen der der WIENGAS GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

2. Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 4, Abschnitt D

4. Gaszählerüberprüfer/Gaszählerüberprüferinnen, nach dreijähriger Verwendung in der Gaszählerreparaturwerkstätte

Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen, mit Zeugnis

E**Beamtengruppen der der WIENER LINIEN GmbH & Co KG zugewiesenen
Beamten/Beamtinnen**

1. Ausmesser/Ausmesserinnen

Bürohelfer/Bürohelferinnen

Elektrokarrenfahrer/Elektrokarrenfahrerinnen der Zentralwerkstätte, der Abteilung Oberbau, Geodäsie und der Lager, mit Führerschein G

Frequenzzähler/Frequenzzählerinnen

2. Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 4, Abschnitt E

3. Kranführer/Kranführerinnen

Schreiber/Schreiberinnen

4. Arbeiter/Arbeiterinnen mit besonderer Verwendung im Revisionsdienst des Autobus-, Straßenbahn- und U-Bahn-Betriebes

Arbeiter/Arbeiterinnen mit besonderer Verwendung in der Zentralwerkstätte, Abteilung Oberbau, Geodäsie, Abteilung Elektro- und Maschinenteknik, Abteilung Nachrichtentechnik und Zugsicherung, Erhaltungsstelle für Hochbau und Abteilung Bahnbau, nach dreijähriger Verwendung in diesen Abteilungen

Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen, mit Zeugnis

Schweißer/Schweißerinnen, mit Schweißerprüfung

F**Beamtengruppen der der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesenen
Beamten/Beamtinnen**

1. Fachgehilfen/Fachgehilfinnen des Bestattungsdienstes

Fachgehilfen/Fachgehilfinnen für Bestattungsdurchführungen

Fachgehilfen/Fachgehilfinnen für Sargdepots mit Lagerführung

Maschinarbeiter/Maschinarbeiterinnen, nach zehnjähriger Verwendung als Maschinarbeiter/Maschinarbeiterin

Partieführer/Partieführerinnen einer Trägerpartie, nach zehnjähriger Dienstzeit bei den Wiener Stadtwerken - Städtische Bestattung und/oder als der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesener Beamter/zugewiesene Beamtin

2. Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 4, Abschnitt F

4. Gehilfen/Gehilfinnen für Bestattungsdurchführungen, nach fünfzehnjähriger Dienstzeit bei den Wiener Stadtwerken - Städtische Bestattung und/oder als der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesener Beamter/zugewiesene Beamtin

Verwendungsgruppe 4

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

Arbeiter/Arbeiterinnen
Elektrokarrenfahrer/Elektrokarrenfahrerinnen
Facharbeiterhelfer/Facharbeiterhelferinnen
Heizerhelfer/Heizerhelferinnen
Küchengehilfen/Küchengehilfinnen
Magazinsarbeiter/Magazinsarbeiterinnen
Raumpfleger/Raumpflegerinnen
Torwarte/Torwartinnen

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke - Zuweisungsgesetz Anwendung findet

Abteilungshelfer/Abteilungshelferinnen
Anstaltsgehilfen/Anstaltsgehilfinnen
Arbeiter/Arbeiterinnen des Friedhofsbetriebes
Aufzugswärter/Aufzugswärterinnen
Badewarte/Badewartinnen
Hausarbeiter/Hausarbeiterinnen der Anstalten und Heime
Kanalarbeiter/Kanalarbeiterinnen
Kindergartenhelfer/Kindergartenhelferinnen
Marktgehilfen/Marktgehilfinnen
Maschinwäscher/Maschinwäscherinnen
Rettungshelfer/Rettungshelferinnen
Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen
Schlachthofgehilfen/Schlachthofgehilfinnen
Vermessungsgehilfen/Vermessungsgehilfinnen
Wäschereiarbeiter/Wäschereiarbeiterinnen
Wäschereigehilfen/Wäschereigehilfinnen

Wassermesserableser/Wassermesserableserinnen
Wirtschaftshelfer/Wirtschaftshelferinnen

C

**Beamtengruppen der der WIENSTROM GmbH zugewiesenen
Beamten/Beamtinnen**

Betriebsschreiber/Betriebsschreiberinnen in den Kraftwerken
Kanzleiboten/Kanzleibotinnen
Kesselreiniger/Kesselreinigerinnen
Kranführer/Kranführerinnen
Laboratoriumsgehilfen/Laboratoriumsgehilfinnen
Messgehilfen/Messgehilfinnen
Mitfahrer/Mitfahrerinnen
Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen
Schwertransportarbeiter/Schwertransportarbeiterinnen
Trassenaufseher/Trassenaufseherinnen
Wehrwärter/Wehrwärterinnen

D

Beamtengruppen der der WIENGAS GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

Kanzleiboten/Kanzleibotinnen
Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen

E

**Beamtengruppen der der WIENER LINIEN GmbH & Co KG zugewiesenen
Beamten/Beamtinnen**

Kranführer/Kranführerinnen
Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen
Schreiber/Schreiberinnen

F

**Beamtengruppen der der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesenen
Beamten/Beamtinnen**

Gehilfen/Gehilfinnen für Bestattungsdurchführungen

Hausarbeiter/Hausarbeiterinnen

Maschinarbeiter/Maschinarbeiterinnen

SCHEMA II

Verwendungsgruppe A

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

Beamte/Beamtinnen des höheren technischen Dienstes

Beamte/Beamtinnen des höheren Verwaltungsdienstes

Rechtskundige Beamte/Beamtinnen

B

**Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener
Stadtwerke - Zuweisungsgesetz Anwendung findet**

Apotheker/Apothekerinnen

Ärzte/Ärztinnen, soweit sie nicht in das Schema II KAV eingereiht sind

Ärztlicher Leiter/Ärztliche Leiterin des Rettungs- und Krankentransportdienstes

Beamte/Beamtinnen der Feuerwehr im höheren Dienst

Beamte/Beamtinnen des höheren Archivdienstes

Beamte/Beamtinnen des höheren Bibliotheksdienstes

Beamte/Beamtinnen des höheren Dienstes in den Museen

Beamte/Beamtinnen des höheren Forstdienstes

Physikatsärzte/Physikatsärztinnen

Psychologen/Psychologinnen

Tierärzte/Tierärztinnen

C

**Beamtengruppen der der WIENSTROM GmbH zugewiesenen
Beamten/Beamtinnen**

Direktions-(Betriebs-)ärzte/Direktions-(Betriebs-)ärztinnen

D

Beamtengruppen der der WIENGAS GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

Direktions-(Betriebs-)ärzte/Direktions-(Betriebs-)ärztinnen

E

**Beamtengruppen der der WIENER LINIEN GmbH & Co KG zugewiesenen
Beamten/Beamtinnen**

Direktions-(Betriebs-)ärzte/Direktions-(Betriebs-)ärztinnen

Verwendungsgruppe B

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

Fachbeamte/Fachbeamtinnen des technischen Dienstes

Fachbeamte/Fachbeamtinnen des Verwaltungsdienstes

B

**Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener
Stadtwerke - Zuweisungsgesetz Anwendung findet**

Chemiker/Chemikerinnen, mit Reifeprüfung

Fachbeamte/Fachbeamtinnen der Feuerwehr

Fachbeamte/Fachbeamtinnen der physikalisch-technischen Prüfanstalt für Radiologie und
Elektromedizin

Fachbeamte/Fachbeamtinnen des Büchereidienstes

Fachbeamte/Fachbeamtinnen des Forstdienstes, mit Reifeprüfung einer höheren Lehran-
stalt für Forstwirtschaft oder mit der Befähigung zum Förster/zur Försterin gemäß Art. II
Abs. 1 der Forstrechts-Bereinigungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 372/1971, und einer in
Verwendungsgruppe C anrechenbaren Dienstzeit von mindestens vier Jahren

Fachbeamte/Fachbeamtinnen des Stadtgartenamtes

Filmtechniker/Filmtechnikerinnen

Restauratoren/Restauratorinnen, mit Reifeprüfung

Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen, mit absolvierter Akademie für Sozialarbeit oder mit absolvierter Lehranstalt für gehobene Sozialberufe

Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen

Verwendungsgruppe C

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

Beamte/Beamtinnen des technischen Dienstes, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Kanzleibeamte/Kanzleibeamtinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Werkmeister/Werkmeisterinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und absolvierter Werkmeisterschule oder Bauhandwerkerschule

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke - Zuweisungsgesetz Anwendung findet

Beamte/Beamtinnen der elektronischen Datenverarbeitung, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Behindertenfachbetreuer/Behindertenfachbetreuerinnen, mit absolvierter Lehranstalt für heilpädagogische Berufe oder mit absolvierter dreijähriger Fachschule für Sozialberufe - Fachrichtung Behindertenarbeit

Betriebsbeamte/Betriebsbeamtinnen, mit Dienstprüfung, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und absolvierter Werkmeisterschule ¹⁾

Brandmeister/Brandmeisterinnen

Büchereibeamte/Büchereibeamtinnen, mit Fachprüfung

Chemisch-technische Assistenten/Assistentinnen

Hauptbrandmeister/Hauptbrandmeisterinnen

Hausinspektoren/Hausinspektorinnen

Inspektionshauptbrandmeister/Inspektionshauptbrandmeisterinnen

Inspektions-Rauchfangkehrer/Inspektions-Rauchfangkehrerinnen, mit Meisterprüfung

Küchenleiter/Küchenleiterinnen

Laboratoriumsleiter/Laboratoriumsleiterinnen der Landesbildstelle

Lehrwerkstättenmeister/Lehrwerkstättenmeisterinnen, mit Meisterprüfung
 Leitende Pharmazeutische Assistenten/Assistentinnen der Anstaltsapotheken
 Leiter/Leiterin der Telefonanlage des Rathauses
 Löschmeister/Löschmeisterinnen
 Marktmeister/Marktmeisterinnen, Erste, oder nach 15jähriger Verwendung als
 (Ober)aufseher/(Ober)aufseherin
 Maschinenmeister/Maschinenmeisterinnen, mit Dienstprüfung, nur auf den im Dienstpos-
 tenplan bestimmten Posten oder mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und absolvierter
 Werkmeisterschule ¹⁾
 Oberbrandmeister/Oberbrandmeisterinnen
 Oberfeuerwehrmänner/Oberfeuerwehrfrauen, Erste, mit Chargenprüfung
 Oberfeuerwehrmänner/Oberfeuerwehrfrauen, nach dreijähriger Verwendung als Oberfeu-
 erwehrmann/Oberfeuerwehrfrau der Verwendungsgruppe D
 Pharmazeutische Assistenten/Assistentinnen, nach zehnjähriger Verwendung als Pharma-
 zeutischer Assistent/Pharmazeutische Assistentin bei Einreihung in Verwendungsgruppe
 D1, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten ²⁾
 Protokollführer/Protokollführerinnen des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
 Radiumtechniker/Radiumtechnikerinnen
 Restauratoren/Restauratorinnen, nach dreijähriger Verwendung als Restaura-
 tor/Restauratorin
 Röntgentechniker/Röntgentechnikerinnen
 Sanitätsoberrevisoren/Sanitätsoberrevisorinnen
 Sanitätsrevisoren/Sanitätsrevisorinnen
 Stationsführer/Stationsführerinnen des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes, nur
 auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
 Stationsleiter/Stationsleiterinnen des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
 Wirtschaftsschaffer/Wirtschaftsschafferinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimm-
 ten Posten

C

Beamtengruppen der der WIENSTROM GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

Betriebsbeamte/Betriebsbeamtinnen, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prü-
 fungen), nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder mit erlerntem ein-
 schlägigen Lehrberuf und absolvierter Werkmeisterschule ¹⁾
 Revisoren/Revisorinnen

D**Beamtengruppen der der WIENGAS GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen**

Betriebsbeamte/Betriebsbeamtinnen, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und absolvierter Werkmeisterschule ¹⁾

Revisoren/Revisorinnen

E**Beamtengruppen der der WIENER LINIEN GmbH & Co KG zugewiesenen Beamten/Beamtinnen**

Betriebsbeamte/Betriebsbeamtinnen, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und absolvierter Werkmeisterschule ¹⁾

F**Beamtengruppen der der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen**

Betriebsbeamte/Betriebsbeamtinnen, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und absolvierter Werkmeisterschule ¹⁾

Organisten/Organistinnen

Verwendungsgruppe D1**A****Beamtengruppen des gesamten Magistrats**

Beamte/Beamtinnen der elektronischen Datenverarbeitung nach zehnjähriger Verwendung als Beamter/Beamtin der elektronischen Datenverarbeitung in der Verwendungsgruppe D

Beamte/Beamtinnen des technischen Dienstes, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder nach zehnjähriger Verwendung als Beamter/Beamtin des technischen Dienstes, mit Dienstprüfung

Kanzleibeamte/Kanzleibeamtinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

oder nach zehnjähriger Verwendung als Kanzleibeamter/Kanzleibeamtin, mit Dienstprüfung

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke - Zuweisungsgesetz Anwendung findet

Pharmazeutische Assistenten/Assistentinnen, nach fünfjähriger Verwendung als Pharmazeutischer Assistent/Pharmazeutische Assistentin bei Einreihung in Verwendungsgruppe D ³⁾

E

Beamtengruppen der der WIENER LINIEN GmbH & Co KG zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

Betriebsbeamte/Betriebsbeamtinnen (Kontrollore/Kontrollorinnen), nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Verwendungsgruppe D

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

Beamte/Beamtinnen des technischen Dienstes, mit Prüfung
Betriebsbeamte/Betriebsbeamtinnen
Kanzleibeamte/Kanzleibeamtinnen, mit Prüfung
Maschinenmeister/Maschinenmeisterinnen

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke - Zuweisungsgesetz Anwendung findet

Beamte/Beamtinnen der elektronischen Datenverarbeitung
Behindertenbetreuer/Behindertenbetreuerinnen, mit absolviertem Lehrgang für Behindertenarbeit für Berufstätige oder mit absolviertem ersten und zweiten Jahrgang der Lehranstalt für heilpädagogische Berufe
Büchereibeamte/Büchereibeamtinnen, mit Prüfung

Erzieher/Erzieherinnen

Feuerwehrmänner/Feuerwehrfrauen

Heimhelfer/Heimhelferinnen, nach achtjähriger, nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Heimhelfer/Heimhelferin oder als Stationsgehilfe/Stationsgehilfin in Heimen zurückgelegter Dienstzeit

Horthelfer/Horthelferinnen, nach achtjähriger, nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Horthelfer/Horthelferin zurückgelegter Dienstzeit

Oberfeuerwehrmänner/Oberfeuerwehrfrauen, nach dreijähriger Dienstzeit bei der Feuerwehr sowie nach Absolvierung der Grundausbildung und der vorgeschriebenen Dienstkurse

Pharmazeutische Assistenten/Assistentinnen, mit abgeschlossenem Lehrberuf als pharmazeutisch-kaufmännischer Assistent/pharmazeutisch-kaufmännische Assistentin oder mit abgelegter Drogistenprüfung

Restauratoren/Restauratorinnen

Stationsführer/Stationsführerinnen des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes

Überwachungsorgane für den ruhenden Verkehr, nach fünfjähriger Verwendung als

Überwachungsorgan für den ruhenden Verkehr der Verwendungsgruppe E1

Überwachungsorgane für Kurzparkzonen, nach fünfjähriger Verwendung als Überwachungsorgan für Kurzparkzonen in Verwendungsgruppe E1

Wirtschaftsschaffer/Wirtschaftsschafferinnen

C

Beamtengruppen der der WIENSTROM GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

Gas- und Stromkassiere/Gas- und Stromkassierinnen

Verwendungsgruppe E1

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke - Zuweisungsgesetz Anwendung findet

Überwachungsorgane für den ruhenden Verkehr, nach dreijähriger Verwendung als

Überwachungsorgan für den ruhenden Verkehr

Überwachungsorgane für Kurzparkzonen, nach dreijähriger Verwendung als Überwachungsorgan für Kurzparkzonen

Verwendungsgruppe E

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

Beamte/Beamtinnen des technischen Dienstes, ohne Prüfung

Kanzleibeamte/Kanzleibeamtinnen, ohne Prüfung

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke - Zuweisungsgesetz Anwendung findet

Behindertenbetreuer/Behindertenbetreuerinnen

Heimhelfer/Heimhelferinnen

Horthelfer/Horthelferinnen

Überwachungsorgane für den ruhenden Verkehr

Überwachungsorgane für Kurzparkzonen

SCHEMA II K

1. Ein Zeugnis über eine Sonderausbildung gemäß § 57b des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, ist einem Zeugnis über eine entsprechende Weiterbildung gemäß § 64 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, oder einem Diplom über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 65 GuKG gleichzuhalten.

2. Ein Diplom über den erfolgreichen Abschluss eines Universitätslehrganges für Krankenhausmanagement, eines Universitätslehrganges für Lehrendes Pflegepersonal oder eines Universitätslehrganges für Leitendes Pflegepersonal gemäß § 23 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, bzw. eines solchen Hochschullehrganges gemäß § 18 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, ist bei den Beamtengruppen Lehrhebammen, Leitende Lehrhebammen, Oberhebammen, Stationshebammen, Leitende Lehrassistenten/Lehrassistentinnen, Leitende Oberassistenten/Oberassistentinnen, Oberassistenten/Oberassistentinnen, Stationsassistenten/Stationsassistentinnen, Pflegevorsteher/Oberinnen, Lehrvorsteher/Schuloberinnen, Lehrer/Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege, Oberpfleger/Oberschwester und Stationspfleger/Stationsschwester einem Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 38 des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, § 32 des Gesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, oder § 57b des Krankenpflegegesetzes, einem Zeugnis über eine Weiter-

bildung gemäß § 64 GuKG oder einem Diplom über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 65 GuKG gleichzuhalten. Bei Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die Lehr- oder Führungsaufgaben im Sinn des GuKG ausüben, gilt dies nur, wenn und solange sie nach dem GuKG zur Ausübung von Lehr- und Führungsaufgaben berechtigt sind.

3. Ein Zeugnis über eine Sonderausbildung gemäß § 57b des Krankenpflegegesetzes von Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste ist einem Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 32 MTD-Gesetz gleichzuhalten.

4. Ein Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Pädagogik und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im gehobenen medizinisch-technischen Dienst ist einem Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 32 MTD-Gesetz gleichzuhalten.

5. Ein Diplom über eine Sonderausbildung für Lehraufgaben gemäß § 65 GuKG ist einem Zeugnis über eine Weiterbildung gemäß § 64 GuKG gleichzuhalten.

6. Ein Zeugnis über eine Weiterbildung gemäß § 64 GuKG ist einem Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 38 des Hebammengesetzes gleichzuhalten.

Verwendungsgruppe K 1

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 1 ist

bei den in Z 1 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß dem MTD-Gesetz sowie ein Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz;

bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG, ein Diplom über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz, eine für die Vorrückung anrechenbare Zeit von mindestens 20 Jahren und ein im Dienstpostenplan mit Verwendungsgruppe K 1 bewerteter Posten.

1. Lehrassistenten/Lehrassistentinnen

Leitende Lehrassistenten/Lehrassistentinnen

Leitende Oberassistenten/Oberassistentinnen

Oberassistenten/Oberassistentinnen

Stationsassistenten/Stationsassistentinnen

2. Pflegevorsteher/Oberinnen

Verwendungsgruppe K 2

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 2 ist

bei der in Z 1 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß dem MTD-Gesetz;

bei den in Z 2 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG, ein Zeugnis oder Diplom über eine entsprechende Weiterbildung oder Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz, eine für die Vorrückung anrechenbare Zeit von mindestens 16 Jahren und ein im Dienstpostenplan mit Verwendungsgruppe K 2 bewerteter Posten;

bei der in Z 3 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes gemäß dem Hebammengesetz, ein Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz, eine für die Vorrückung anrechenbare Zeit von mindestens 16 Jahren und ein im Dienstpostenplan mit Verwendungsgruppe K 2 bewerteter Posten;

bei den in Z 4 angeführten Beamtengruppen die Reifeprüfung und eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst;

bei der in Z 5 angeführten Beamtengruppe die Eintragung in die Kardiotechnikerliste gemäß dem Kardiotechnikergesetz – KTG, BGBl. I Nr. 96/1998.

1. Beamte/Beamtinnen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
2. Lehrvorsteher/Schuloberinnen
Pflegevorsteher/Oberinnen
3. Leitende Lehrhebammen
4. Musiktherapeuten/Musiktherapeutinnen
Rhythmiker/Rhythmikerinnen
5. Kardiotechniker/Kardiotechnikerinnen

Verwendungsgruppe K 3

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 3 ist

bei den in Z 1 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG sowie ein Zeugnis oder Diplom über eine entsprechende Weiterbildung oder Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz;

bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG;

bei den in Z 3 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes gemäß dem Hebammengesetz sowie ein Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz;

bei der in Z 4 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes gemäß dem Hebammengesetz.

1. Lehrer/Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege
Lehrvorsteher/Schuloberinnen
Oberpfleger/Oberschwestern
Pflegevorsteher/Oberinnen
Stationspfleger/Stationsschwestern

2. Ständige Stationspflegervertreter/Stationspflegervertreterinnen/Stationsschwesternvertreter/Stationsschwesternvertreterinnen

3. Lehrhebammen
Leitende Lehrhebammen
Oberhebammen
Stationshebammen

4. Ständige Stationshebammenvertreter/Stationshebammenvertreterinnen

Verwendungsgruppe K 4

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 4 ist

bei der in Z 1 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG;

bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege in der Kinder- und Jugendlichenpflege gemäß dem GuKG;

bei der in Z 3 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG;

bei der in Z 4 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes gemäß dem Hebammengesetz.

1. Gesundheits- und Krankenpfleger/Gesundheits- und Krankenschwestern
2. Kinderkrankenpfleger/Kinderkrankenschwestern
3. Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpfleger/Gesundheits- und Krankenschwestern
4. Hebammen

Verwendungsgruppe K 5

Voraussetzung für eine Einreihung in die nachstehend angeführte Beamtengruppe ist die Berufsberechtigung zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961.

Medizinisch-technische Fachkräfte

Verwendungsgruppe K 6

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 6 ist

bei den in Z 1 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung des angeführten Sanitätshilfsdienstes gemäß dem MTF-SHD-G;

bei den in Z 2 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung gemäß dem Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002;

bei der in Z 3 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung gemäß dem MTF-SHD-G;

bei der in Z 4 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung eines Sanitätsdienstes gemäß dem Sanitätäergesetz – SanG, BGBl. I Nr. 30/2002;

bei der in Z 5 angeführten Beamtengruppe ein Zeugnis über das abgelegte erste Rigorose nach dem Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin;

bei der in Z 6 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung der Pflegehilfe gemäß dem GuKG;

bei der in Z 7 angeführten Beamtengruppe die Einreihung in dieser Beamtengruppe am 31. August 1997.

1. Desinfektionsgehilfen/Desinfektionsgehilfinnen
Desinfektionsgehilfen/Desinfektionsgehilfinnen, Erste
Laborgehilfen/Laborgehilfinnen
Operationsgehilfen/Operationsgehilfinnen
Operationsgehilfen/Operationsgehilfinnen, Erste
Ordinationsgehilfen/Ordinationsgehilfinnen
Prosekturgehilfen/Prosekturgehilfinnen
Prosekturgehilfen/Prosekturgehilfinnen, Erste
Prosekturgehilfen/Prosekturgehilfinnen, Leitende
2. Heilmasseure/Heilmasseurinnen
Medizinische Masseure/Masseurinnen
Medizinische Masseure/Masseurinnen, Erste
3. Lernpfleger/Lernpflegerinnen
4. Sanitäter/Sanitäterinnen
5. Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen
6. Pflegehelfer/Pflegehelferinnen

7. Stationsgehilfen/Stationsgehilfinnen

SCHEMA II KAV**Verwendungsgruppe A 1**

Ärzte/Ärztinnen des Krankenanstaltenverbundes, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Ärztliche Direktoren/Direktorinnen, sofern sie Mitglied einer kollegialen Führung (§ 11 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987) sind

Verwendungsgruppe A 2

Ärzte/Ärztinnen des Krankenanstaltenverbundes, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Ärztliche Abteilungs-(Instituts-)Vorstände

Ärztliche Direktoren/Direktorinnen, sofern sie nicht Mitglied einer kollegialen Führung (§ 11 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987) sind

Verwendungsgruppe A 3

Ärzte/Ärztinnen für Allgemeinmedizin des Krankenanstaltenverbundes, ausgenommen Betriebsärzte/Betriebsärztinnen

Fachärzte/Fachärztinnen des Krankenanstaltenverbundes, ausgenommen Betriebsärzte/Betriebsärztinnen

SCHEMA II L

Bei der Einreihung eines Lehrers/einer Lehrerin oder Leiters/Leiterin einer Unterrichtsanstalt (der Uhrmacherlehrwerkstätte) in eine der nachstehenden Verwendungsgruppen sind § 202 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und die Anlage 1 Z 23 bis 27 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. Lehrer/Lehrerinnen für eine Vorbereitungsausbildung nach dem GuKG in jene Verwendungsgruppe einzureihen sind, wie sie für Lehrer/Lehrerinnen der entsprechenden Unterrichtsgegenstände an einer mittleren Schule gemäß Z 23 bis 27 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 vorgesehen ist;

2. Lehrer/Lehrerinnen an der Uhrmacherlehrwerkstätte in die Verwendungsgruppe L 2b 1 einzureihen sind, wenn sie die Meisterprüfung im Uhrmacherhandwerk abgelegt haben und eine sechsjährige Berufspraxis aufweisen;

3. Lehrer/Lehrerinnen für Kindergarten- und Hortpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik auch dann in die Verwendungsgruppe L 2a 1 einzureihen sind, wenn sie die Erfordernisse gemäß Z 25.1 lit. h der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 mit Ausnahme der Reifeprüfung erfüllen;

4. Leiter/Leiterinnen einer Unterrichtsanstalt (der Uhrmacherlehrwerkstätte) in jene Verwendungsgruppe einzureihen sind, die ihnen zukäme, wenn sie als Lehrer/Lehrerinnen an dieser Unterrichtsanstalt tätig wären.

Verwendungsgruppe L 1

Lehrer/Lehrerinnen

Leiter/Leiterinnen einer Unterrichtsanstalt

Verwendungsgruppe L 2a 2

Lehrer/Lehrerinnen

Leiter/Leiterinnen einer Unterrichtsanstalt

Verwendungsgruppe L 2a 1

Kindergarteninspektoren/Kindergarteninspektorinnen

Lehrer/Lehrerinnen

Leiter/Leiterinnen einer Unterrichtsanstalt

Verwendungsgruppe L 2b 1

Lehrer/Lehrerinnen

Leiter/Leiterinnen einer Unterrichtsanstalt (der Uhrmacherlehrwerkstätte)

Verwendungsgruppe LK

Hortlerzieher/Hortlerzieherinnen

Kindergärtner/Kindergärtnerinnen

Leiter/Leiterinnen eines Kindertagesheimes
Sonderhorteerzieher/Sonderhorteerzieherinnen
Sonderkindergärtner/Sonderkindergärtnerinnen
Übungsleiter/Übungsleiterinnen und Trainer/Trainerinnen, mit abgeschlossener Ausbildung als Sportlehrer/Sportlehrerin an der Bundesanstalt für Leibeserziehung

Verwendungsgruppe L 3

Lehrer/Lehrerinnen

¹⁾ Eine Überstellung in die Verwendungsgruppe C ist ohne die erforderliche Dienstprüfung (betriebseigene Prüfung) zulässig, wenn der Beamte/die Beamtin eine mindestens achtjährige Dienstzeit bei der Stadt Wien aufweist, er/sie aus der Verwendungsgruppe 1 oder 2 des Schemas I überstellt wird und die Überstellung unter der Bedingung erfolgt, dass der Beamte/die Beamtin die Dienstprüfung (betriebseigene Prüfung) binnen 18 Monaten erfolgreich ablegt, widrigenfalls bei Ablauf dieser Frist die Überstellung in die Verwendungsgruppe, aus der der Beamte/die Beamtin in die Verwendungsgruppe C überstellt worden war, eintritt. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann diese Frist einmal erstreckt werden.

²⁾ Auf die vorgeschriebene zehnjährige Verwendung ist die vor dem 1. Jänner 2003 erfolgte Verwendung als Apothekenlaborant/Apothekenlaborantin bei Einreihung in das Schema I, Verwendungsgruppe 2, anzurechnen.

³⁾ Auf die vorgeschriebene fünfjährige Verwendung ist die vor dem 1. Jänner 2003 erfolgte Verwendung als Apothekenlaborant/Apothekenlaborantin bei Einreihung in das Schema I, Verwendungsgruppe 3P, anzurechnen.

Anlage 2
(zu § 13 Abs. 2)

Schema I

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3P	3A	3	4
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	1.207,79	1.183,32	1.159,01	1.086,16	1.077,40	1.053,92
2	1.232,03	1.202,74	1.176,07	1.105,19	1.094,01	1.066,98
3	1.256,19	1.222,14	1.193,07	1.124,44	1.110,33	1.079,97
4	1.280,42	1.241,60	1.210,13	1.143,47	1.126,78	1.092,81
5	1.304,66	1.261,02	1.227,12	1.162,57	1.143,24	1.105,57
6	1.328,89	1.280,42	1.244,18	1.181,66	1.159,62	1.118,56
7	1.353,12	1.299,90	1.261,17	1.200,84	1.176,15	1.131,54
8	1.377,36	1.319,30	1.278,23	1.219,95	1.192,68	1.144,44
9	1.401,52	1.338,70	1.295,22	1.239,20	1.209,00	1.157,35
10	1.425,75	1.358,11	1.312,29	1.258,45	1.225,54	1.170,41
11	1.449,99	1.377,58	1.329,26	1.277,56	1.242,06	1.183,32
12	1.474,22	1.396,99	1.346,32	1.296,73	1.258,45	1.196,24
13	1.541,12	1.416,39	1.363,31	1.315,82	1.274,99	1.209,00
14	1.608,18	1.435,79	1.380,38	1.334,86	1.291,28	1.222,06
15	1.675,93	1.455,20	1.429,30	1.353,95	1.307,90	1.234,97
16	1.743,76	1.506,82	1.478,29	1.373,20	1.324,21	1.248,03
17	1.811,69	1.557,24	1.528,17	1.394,72	1.342,85	1.262,60
18	1.879,91	1.608,03	1.578,20	1.416,24	1.361,43	1.277,17
19	1.947,50	1.659,91	1.628,61	1.437,76	1.380,08	1.291,74
20	2.015,10	1.711,86	1.679,40	1.459,43	1.398,64	1.306,32

Schema II

Gehalts- stufe	Dienstklasse III						
	Verwendungsgruppe						
	E	E1	D	D1	C	B	A
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	1.053,92	1.077,40	1.159,01	1.183,32	1.207,79	1.289,94	1.619,35
2	1.066,98	1.094,01	1.176,07	1.202,74	1.232,03	1.342,56	1.619,35
3	1.079,97	1.110,33	1.193,07	1.222,14	1.256,19	1.395,17	1.619,35
4	1.092,81	1.126,78	1.210,13	1.241,60	1.280,42	1.447,79	1.707,55
5	1.105,57	1.143,24	1.227,12	1.261,02	1.304,66	1.500,74	1.795,81
6	1.118,56	1.159,62	1.244,18	1.280,42	1.328,89	1.554,46	1.883,99
7	1.131,54	1.176,15	1.261,17	1.299,90	1.353,12	1.608,18	2.067,69
8	1.144,44	1.192,68	1.278,23	1.319,30	1.377,36	1.732,82	2.251,28
9	1.157,35	1.209,00	1.295,22	1.338,70	1.401,52	1.857,39	2.434,90
10	1.170,41	1.225,54	1.312,29	1.358,11	1.425,75	1.981,95	2.514,15
11	1.183,32	1.242,06	1.329,26	1.377,58	1.449,99	2.044,85	2.593,23
12	1.196,24	1.258,45	1.346,32	1.396,99	1.474,22	2.107,84	2.672,39
13	1.209,00	1.274,99	1.363,31	1.416,39	1.541,12	2.170,81	2.751,56
14	1.222,06	1.291,28	1.380,38	1.435,79	1.608,18	2.233,71	2.830,64
15	1.234,97	1.307,90	1.429,30	1.455,20	1.675,93	2.296,70	2.909,81
16	1.248,03	1.324,21	1.478,29	1.506,82	1.743,76	2.359,66	2.988,97
17	1.262,60	1.342,85	1.528,17	1.557,24	1.811,69	2.422,33	3.055,19
18	1.277,17	1.361,43	1.578,20	1.608,03	1.879,91	2.472,91	3.121,49
19	1.291,74	1.380,08	1.628,61	1.659,91	1.947,50	2.523,54	3.187,78
20	1.306,32	1.398,64	1.679,40	1.711,86	2.015,10	2.574,03	3.253,90

Schema II

Gehalts stufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	-	-	2.287,05	2.776,31	3.732,36	5.298,15
2	-	1.947,50	2.354,89	2.865,18	3.927,23	5.592,30
3	1.541,12	2.015,57	2.422,33	2.953,59	4.122,01	5.886,15
4	1.608,18	2.083,03	2.511,21	3.148,22	4.416,09	6.180,59
5	1.675,93	2.151,08	2.599,78	3.343,02	4.709,85	6.474,58
6	1.743,76	2.218,99	2.688,05	3.537,96	5.003,85	6.768,42
7	1.811,69	2.287,05	2.776,31	3.732,36	5.298,15	-
8	1.879,91	2.354,89	2.865,18	3.927,23	5.592,30	-
9	1.947,50	2.422,33	2.953,59	4.122,01	-	-
10	2.015,10	-	-	-	-	-

Schema II K

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	K6	K5	K4	K3	K2	K1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	1.322,39	1.432,33	1.471,50	1.707,24	1.558,47	1.731,36
2	1.345,05	1.467,73	1.508,67	1.751,79	1.601,16	1.780,16
3	1.367,47	1.503,82	1.546,30	1.796,65	1.644,64	1.828,79
4	1.390,34	1.540,20	1.583,75	1.841,29	1.688,12	1.877,51
5	1.413,07	1.576,51	1.621,68	1.886,07	1.731,75	1.926,23
6	1.436,17	1.613,12	1.659,51	1.930,78	1.821,31	2.026,75
7	1.459,64	1.649,96	1.697,60	1.975,56	1.911,03	2.127,12
8	1.489,93	1.697,45	1.746,47	2.032,99	2.000,85	2.227,69
9	1.520,77	1.744,92	1.795,42	2.090,50	2.090,50	2.328,29
10	1.551,53	1.792,42	1.844,37	2.148,00	2.180,29	2.428,57
11	1.582,44	1.839,90	1.893,31	2.205,58	2.269,94	2.529,02
12	1.613,43	1.887,30	1.942,42	2.262,85	2.359,73	2.629,60
13	1.644,64	1.934,78	1.991,13	2.320,36	2.449,47	2.729,98
14	1.675,86	1.994,14	2.052,56	2.392,27	2.539,04	2.830,41
15	1.707,24	2.053,42	2.113,54	2.464,35	2.628,99	2.931,16
16	1.738,39	2.112,93	2.174,82	2.536,19	2.718,49	3.031,60
17	1.769,83	2.172,13	2.235,87	2.608,03	2.808,29	3.132,04
18	1.800,97	2.231,56	2.297,15	2.679,95	2.898,01	3.232,48
19	1.832,19	2.290,91	2.358,20	2.751,71	2.987,66	3.333,00
20	1.863,56	2.350,04	2.419,33	2.823,56	3.077,40	3.433,35

Schema II KAV

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	A 1	A 2	A 3
	Euro	Euro	Euro
1	4.698,98	4.313,57	2.491,48
2	4.866,18	4.480,77	2.580,97
3	5.058,74	4.673,33	2.767,37
4	5.352,81	4.967,38	2.953,75
5	5.646,56	5.261,15	3.140,06
6	5.940,56	5.555,14	3.220,46
7	6.219,45	5.841,74	3.300,70
8	6.498,18	6.128,18	3.381,02
9	6.776,61	6.414,31	3.461,41
10	7.055,65	6.701,06	3.541,66
11	7.334,22	6.987,35	3.621,98
12	7.612,65	7.273,49	3.702,31
13	-	-	3.878,12
14	-	-	4.048,42
15	-	-	4.208,20
16	-	-	4.367,60
17	-	-	4.527,48
18	-	-	4.699,91
19	-	-	4.823,94
20	-	-	4.948,04
21	-	-	5.072,07
22	-	-	5.196,09

Schema II L

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	L3	LK	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	1.253,69	1.414,42	1.385,14	1.506,44	1.611,03	1.803,98
2	1.273,70	1.474,82	1.409,89	1.506,44	1.611,03	1.803,98
3	1.293,40	1.536,35	1.434,36	1.551,98	1.659,83	1.803,98
4	1.313,34	1.597,93	1.459,72	1.596,86	1.709,17	1.866,87
5	1.333,20	1.660,52	1.486,62	1.643,18	1.757,88	1.929,24
6	1.364,44	1.723,05	1.558,47	1.688,73	1.806,76	2.019,82
7	1.412,76	1.785,71	1.631,46	1.781,08	1.905,27	2.171,96
8	1.463,13	1.848,30	1.705,77	1.876,82	2.024,59	2.324,58
9	1.517,30	1.910,89	1.779,77	1.972,17	2.143,92	2.477,13
10	1.573,19	1.973,48	1.853,61	2.082,48	2.282,12	2.629,31
11	1.630,00	2.036,14	1.927,55	2.192,71	2.420,26	2.781,54
12	1.686,96	2.098,73	2.029,91	2.303,09	2.558,31	2.934,01
13	1.743,69	2.161,42	2.131,74	2.413,08	2.696,51	3.086,41
14	1.800,73	2.223,84	2.234,11	2.524,08	2.834,51	3.238,88
15	1.879,91	2.323,83	2.335,93	2.634,09	2.972,87	3.391,19
16	1.958,76	2.423,88	2.426,95	2.744,46	3.110,85	3.543,74
17	2.037,85	2.523,78	2.521,32	2.841,44	3.233,71	3.695,90
18	-	2.623,68	-	2.943,10	3.361,90	3.849,15
19	-	2.723,58	-	-	-	4.060,59
20	-	2.823,56	-	-	-	-

Anlage 3

1. Zu § 23:

Die Allgemeine Dienstzulage beträgt monatlich

- a) für Beamte/Beamtinnen des Schemas I 129,48 Euro;
 b) für Beamte/Beamtinnen des Schemas II
 in den Dienstklassen III bis V 129,48 Euro,
 in den Dienstklassen VI bis IX 164,58 Euro.

2. Zu § 24 Abs. 1:

Die Dienstzulage für Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen beträgt monatlich
 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 der

- Dienstklasse III 289,17 Euro,
 ab der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III
 und in den Dienstklassen VI und VII 375,90 Euro.

3. Zu § 24 Abs. 2:

Die Dienstzulage für Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen beträgt monatlich
 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 der

- Dienstklasse III 218,11 Euro,
 ab der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III
 und in den Dienstklassen VI und VII 279,22 Euro.

4. Zu § 24 Abs. 3:

Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt monatlich

- a) 238,69 Euro für Inspektionshauptbrandmeister/Inspektionshauptbrand-
 meisterinnen, die in Dienstklasse V eingereiht sind oder einen mit
 Dienstklasse V bewerteten Dienstposten mindestens sechs Monate
 innehaben;
 365,88 Euro für die übrigen Inspektionshauptbrandmeister/Inspektionshauptbrand-
 meisterinnen;
 b) 159,14 Euro für Hauptbrandmeister/Hauptbrandmeisterinnen, die in Dienstklasse V
 eingereiht sind oder einen mit Dienstklasse V bewerteten Dienstposten
 mindestens sechs Monate innehaben;
 281,29 Euro für die übrigen Hauptbrandmeister/Hauptbrandmeisterinnen;
 c) 211,08 Euro für Oberbrandmeister/Oberbrandmeisterinnen;
 d) 163,97 Euro für Brandmeister/Brandmeisterinnen,
 Inspektions-Rauchfangkehrer/Inspektions-Rauchfangkehrerinnen nach
 Vollendung einer sechsjährigen Dienstzeit als Inspektions-

- Rauchfangkehrer/Inspektions-Rauchfangkehrerin;
 e) 58,96 Euro für Inspektions-Rauchfangkehrer/Inspektions-Rauchfangkehrerinnen
 vor Vollendung einer sechsjährigen Dienstzeit als Inspektions-
 Rauchfangkehrer/Inspektions-Rauchfangkehrerin;
 Löschmeister/Löschmeisterinnen;
 Erste Oberfeuerwehrmänner/Oberfeuerwehrfrauen.

Auf die sechs Monate gemäß lit. a und b ist die unmittelbar ununterbrochen vorangegan-
 gene Zeit anzurechnen, während der der Beamte/die Beamtin die mit dem Dienstposten
 der Dienstklasse V verbundenen Aufgaben bereits umfassend besorgt hat.

5. Zu § 24 Abs. 4:

Die Dienstzulage für Oberfeuerwehrmänner/Oberfeuerwehrfrauen der Verwendungs-
 gruppe D beträgt monatlich 58,96 Euro.

6. Zu § 24 Abs. 5:

Die Dienstzulage für Erzieher/Erzieherinnen, Heimhelfer/Heimhelferinnen und Horthel-
 fer/Horthelferinnen der Verwendungsgruppe D beträgt monatlich 65,85 Euro.

7. Zu § 26 Abs. 1 Z 1:

Die Chargenzulage beträgt monatlich

- a) 224,84 Euro für Lehrassistenten/Lehrassistentinnen,
 Lehrhebammen,
 Lehrer/Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege,
 Oberassistenten/Oberassistentinnen,
 Oberhebammen,
 Oberpfleger/Oberschwesterinnen;
 b) 174,75 Euro für Stationsassistenten/Stationsassistentinnen,
 Stationshebammen,
 Stationspfleger/Stationsschwesterinnen.

8. Zu § 26 Abs. 1 Z 2:

Die Chargenzulage beträgt monatlich

- in der Dienstzulagengruppe I 274,71 Euro,
 in der Dienstzulagengruppe II 384,69 Euro,
 in der Dienstzulagengruppe III 467,14 Euro,
 in der Dienstzulagengruppe IV 824,29 Euro.

9. Zu § 27 Abs. 1 und 4:

Die Leiterzulage/Leiterinnenzulage beträgt monatlich

a) für Beamte/Beamtinnen, die in Verwendungsgruppe L 1 eingereiht sind:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 15
	1 bis 10	11 bis 14	
	Euro	Euro	Euro
I	627,88	671,25	712,47
II	565,09	604,56	641,34
III	502,09	537,48	569,92
IV	439,07	469,81	499,25
V	376,81	402,36	427,28

b) für Beamte/Beamtinnen, die in Verwendungsgruppe L 2a 2 eingereiht sind:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 14
	1 bis 9	10 bis 13	
	Euro	Euro	Euro
I	287,02	310,57	334,28
II	235,40	254,06	273,42
III	189,14	203,51	217,66
IV	158,15	169,63	181,33
V	131,77	141,41	151,19

c) für Beamte/Beamtinnen, die in Verwendungsgruppe L 2a 1 oder L 2b 1 eingereiht sind:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 14
	1 bis 9	10 bis 13	
	Euro	Euro	Euro
I	223,47	243,97	262,86
II	188,45	204,58	218,27
III	157,39	170,01	181,57
IV	131,16	142,63	151,19
V	94,61	101,94	108,83

d) für Beamte/Beamtinnen, die in Verwendungsgruppe LK oder L 3 eingereiht sind:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Euro	Euro	Euro
I	42,83	45,20	48,95
II	61,79	63,01	66,31
III	88,42	91,01	96,44
IV	122,97	125,96	133,54
V	131,16	135,90	145,76
VI	177,06	180,72	192,58
VII	222,17	225,76	240,99
VIII	266,98	270,42	288,86
IX	311,71	314,94	336,43
X	357,00	359,38	384,23

10. Zu § 29 Abs. 1:

Die Dienstzulage beträgt monatlich

in den Gehaltsstufen 1 bis 5 79,16 Euro,
in den Gehaltsstufen 6 bis 11 110,51 Euro,
ab der Gehaltsstufe 12 145,92 Euro.

11. Zu § 29 Abs. 2:

Die Dienstzulage beträgt 53,39 Euro monatlich.

12. Zu § 29 Abs. 3:

Die Dienstzulage beträgt monatlich

in den Gehaltsstufen 1 bis 10 266,98 Euro,
in den Gehaltsstufen 11 bis 15 270,42 Euro,
ab der Gehaltsstufe 16 288,86 Euro.

13. Zu § 30 Abs. 2:

Die Dienstzulage beträgt 274,71 Euro monatlich."

Artikel III

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBl. für Wien Nr. 33/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 7 lautet:

„(7) Ist eine Dienstverhinderung des Vertragsbediensteten im Sinn des § 13 Abs. 1 oder eine Pflegefreistellung im Sinn des § 37 ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen (zB Dienstunfähigkeit oder Pflegefreistellung infolge eines Verkehrsunfalles mit Fremdverschulden), hat dies der Vertragsbedienstete dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden; dies gilt nicht, wenn die Dienstverhinderung oder die Pflegefreistellung auf das schädigende Einwirken eines nahen Angehörigen (§ 37 Abs. 5) zurückzuführen ist. Auf Verlangen des Magistrats hat der Vertragsbedienstete sämtliche für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Gemeinde Wien erforderliche Daten bekannt zu geben.“

2. § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 38 Abs. 2 der Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, gilt für den Vertragsbediensteten mit der Maßgabe, dass der Verzicht in Bezug auf die dem Vertragsbediensteten gemäß Abs. 1 gebührenden Geldleistungen einschließlich des Zuschusses gemäß § 20 erklärt werden kann; Entsprechendes gilt auch für den Vertragsbediensteten, dessen Entgeltanspruch durch Kollektivvertrag geregelt ist.“

3. In § 21 Abs. 1 Z 7 erster Satz entfällt der Ausdruck „, sofern nicht das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 24/1977 anzuwenden ist“.

4. In § 39 Abs. 3 entfällt der Ausdruck „54 000 S, ab 1. Jänner 2002“.

5. § 48 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. wenn die Dienstzeit unter Einrechnung der ununterbrochen und unmittelbar dem Vertragsbedienstetenverhältnis vorangehenden Dienstzeit zur Stadt Wien – soweit diese Dienstzeit nicht gemäß § 14 Abs. 4 Z 3 DO 1994 in Verbindung mit § 18 VBO 1995 von der Anrechnung für die Vorrückung in höhere Bezüge ausgeschlossen ist - weniger als drei Jahre beträgt;“

6. In § 63 wird der Strichpunkt am Ende der Z 2 durch einen Punkt ersetzt und entfällt die Z 3.

7. In § 64 Abs. 2 erster Satz wird das Datum „1. September 2002“ durch das Datum „1. Jänner 2004“ ersetzt.

8. Die Anlagen 1 und 2 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 lauten:

„Anlage 1

(zu § 17 Abs. 1 Z 5)

Schema III

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3P	3A	3	4
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	1.247,76	1.222,42	1.197,31	1.121,84	1.112,79	1.088,51
2	1.272,87	1.242,56	1.214,95	1.141,59	1.129,98	1.102,01
3	1.297,90	1.262,61	1.232,53	1.161,50	1.146,88	1.115,44
4	1.322,93	1.282,81	1.250,17	1.181,19	1.163,92	1.128,78
5	1.348,04	1.302,88	1.267,82	1.200,94	1.180,96	1.141,98
6	1.373,15	1.322,93	1.285,45	1.220,76	1.197,92	1.155,40
7	1.398,18	1.343,14	1.303,03	1.240,59	1.215,03	1.168,82
8	1.423,29	1.363,19	1.320,67	1.260,35	1.232,14	1.182,23
9	1.448,32	1.383,25	1.338,24	1.280,26	1.249,04	1.195,58
10	1.473,35	1.403,38	1.355,96	1.300,24	1.266,16	1.209,08
11	1.498,46	1.423,51	1.373,52	1.320,00	1.283,27	1.222,42
12	1.523,56	1.443,64	1.391,16	1.339,82	1.300,24	1.235,85
13	1.592,79	1.463,70	1.408,73	1.359,57	1.317,35	1.249,04
14	1.662,11	1.483,75	1.426,38	1.379,33	1.334,16	1.262,54
15	1.732,18	1.503,89	1.477,05	1.399,08	1.351,43	1.275,88
16	1.802,34	1.557,25	1.527,78	1.418,99	1.368,25	1.289,46
17	1.872,66	1.609,42	1.579,33	1.441,23	1.387,54	1.304,53
18	1.943,20	1.661,95	1.631,11	1.463,55	1.406,77	1.319,61
19	2.013,12	1.715,65	1.683,26	1.485,80	1.426,08	1.334,69
20	2.083,05	1.769,34	1.735,80	1.508,26	1.445,30	1.349,77

Schema IV

Gehalts- stufe	Dienstklasse III						
	Verwendungsgruppe						
	E	E1	D	D1	C	B	A
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	1.081,97	1.106,11	1.190,04	1.215,08	1.240,20	1.324,75	1.663,39
2	1.095,40	1.123,22	1.207,61	1.235,01	1.265,16	1.378,82	1.663,39
3	1.108,75	1.139,98	1.225,12	1.254,98	1.289,98	1.432,96	1.663,39
4	1.121,95	1.156,94	1.242,62	1.275,03	1.314,94	1.487,04	1.754,06
5	1.135,07	1.173,84	1.260,12	1.294,96	1.339,83	1.541,51	1.844,79
6	1.148,43	1.190,65	1.277,68	1.314,94	1.364,80	1.596,76	1.935,44
7	1.161,77	1.207,69	1.295,11	1.334,93	1.389,68	1.651,93	2.124,23
8	1.175,11	1.224,66	1.312,68	1.354,90	1.414,64	1.780,05	2.312,98
9	1.188,38	1.241,49	1.330,18	1.374,89	1.439,45	1.908,12	2.501,69
10	1.201,81	1.258,46	1.347,68	1.394,81	1.464,42	2.036,17	2.583,19
11	1.215,08	1.275,49	1.365,16	1.414,86	1.489,31	2.100,81	2.664,45
12	1.228,36	1.292,32	1.382,73	1.434,78	1.514,26	2.165,54	2.745,79
13	1.241,49	1.309,36	1.400,16	1.454,76	1.582,98	2.230,26	2.827,21
14	1.254,91	1.326,09	1.417,73	1.474,74	1.651,93	2.294,90	2.908,47
15	1.268,18	1.343,22	1.468,03	1.494,66	1.721,57	2.359,63	2.989,89
16	1.281,61	1.359,96	1.518,41	1.547,73	1.791,29	2.424,34	3.071,24
17	1.296,61	1.379,11	1.569,67	1.599,60	1.861,11	2.488,83	3.139,27
18	1.311,62	1.398,27	1.621,15	1.651,78	1.931,21	2.540,78	3.207,46
19	1.326,55	1.417,43	1.672,94	1.705,11	2.000,70	2.592,80	3.275,56
20	1.341,56	1.436,51	1.725,11	1.758,51	2.070,19	2.644,74	3.343,58

Schema IV

Gehalts- stufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	-	-	2.349,77	2.852,61	3.760,56	5.298,15
2	-	2.000,70	2.419,49	2.943,96	3.929,33	5.592,30
3	1.582,98	2.070,66	2.488,83	3.034,84	4.122,01	5.886,15
4	1.651,93	2.140,00	2.580,17	3.234,92	4.416,09	6.180,59
5	1.721,57	2.209,94	2.671,21	3.423,47	4.709,85	6.474,58
6	1.791,29	2.279,82	2.761,88	3.592,17	5.003,85	6.768,42
7	1.861,11	2.349,77	2.852,61	3.760,56	5.298,15	-
8	1.931,21	2.419,49	2.943,96	3.929,33	5.592,30	-
9	2.000,70	2.488,83	3.034,84	4.122,01	-	-
10	2.070,19	-	-	-	-	-

Schema IV K

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	K6	K5	K4	K3	K2	K1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	1.358,08	1.471,13	1.511,47	1.753,75	1.600,84	1.778,53
2	1.381,38	1.507,55	1.549,66	1.799,54	1.644,69	1.828,70
3	1.404,46	1.544,67	1.588,30	1.845,63	1.689,40	1.878,72
4	1.427,98	1.582,06	1.626,84	1.891,58	1.734,12	1.928,75
5	1.451,37	1.619,39	1.665,79	1.937,59	1.778,99	1.978,85
6	1.475,13	1.657,02	1.704,72	1.983,54	1.871,02	2.082,20
7	1.499,25	1.694,87	1.743,82	2.029,56	1.963,21	2.185,33
8	1.530,41	1.743,67	1.794,07	2.088,59	2.055,57	2.288,74
9	1.562,12	1.792,53	1.844,40	2.147,69	2.147,69	2.392,10
10	1.593,68	1.841,33	1.894,74	2.206,79	2.240,03	2.495,21
11	1.625,46	1.890,11	1.945,05	2.265,97	2.332,15	2.598,43
12	1.657,32	1.938,83	1.995,47	2.324,84	2.424,48	2.701,84
13	1.689,40	1.987,61	2.045,56	2.383,95	2.516,70	2.805,05
14	1.721,50	2.048,64	2.108,74	2.457,89	2.608,73	2.908,25
15	1.753,75	2.109,60	2.171,38	2.532,01	2.701,23	3.011,82
16	1.785,77	2.170,77	2.234,41	2.605,81	2.793,20	3.115,03
17	1.818,08	2.231,65	2.297,13	2.679,69	2.885,54	3.218,31
18	1.850,09	2.292,68	2.360,09	2.753,56	2.977,73	3.321,50
19	1.882,19	2.353,70	2.422,88	2.827,37	3.069,85	3.414,83
20	1.914,43	2.414,50	2.485,68	2.901,17	3.162,13	3.501,59

Schema IV KAV

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	A 1	A 2	A 3
	Euro	Euro	Euro
1	4.698,98	4.313,57	2.491,48
2	4.866,18	4.480,77	2.580,97
3	5.058,74	4.673,33	2.767,37
4	5.352,81	4.967,38	2.953,75
5	5.646,56	5.261,15	3.140,06
6	5.940,56	5.555,14	3.220,46
7	6.219,45	5.841,74	3.300,70
8	6.498,18	6.128,18	3.381,02
9	6.776,61	6.414,31	3.461,41
10	7.055,65	6.701,06	3.541,66
11	7.334,22	6.987,35	3.621,98
12	7.612,65	7.273,49	3.702,31
13	-	-	3.878,12
14	-	-	4.048,42
15	-	-	4.208,20
16	-	-	4.367,60
17	-	-	4.527,48
18	-	-	4.699,91
19	-	-	4.823,94
20	-	-	4.948,04
21	-	-	5.072,07
22	-	-	5.196,09

Schema IV L

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	L3	LK	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	1.286,76	1.452,72	1.431,94	1.566,17	1.675,57	1.844,39
2	1.308,73	1.514,86	1.458,07	1.566,17	1.675,57	1.844,39
3	1.330,32	1.578,14	1.485,67	1.612,88	1.726,18	1.844,39
4	1.352,22	1.641,39	1.513,28	1.659,87	1.776,69	1.904,59
5	1.374,04	1.705,72	1.542,14	1.707,06	1.827,36	1.965,28
6	1.407,83	1.769,99	1.618,21	1.754,13	1.877,76	2.034,28
7	1.460,58	1.834,40	1.695,63	1.850,26	1.981,44	2.180,68
8	1.516,54	1.898,73	1.773,06	1.949,56	2.105,99	2.333,96
9	1.574,28	1.963,07	1.849,83	2.048,84	2.230,04	2.487,45
10	1.633,51	2.027,40	1.927,09	2.163,00	2.373,18	2.635,85
11	1.693,52	2.091,81	2.004,00	2.277,59	2.516,41	2.789,10
12	1.752,52	2.156,14	2.110,57	2.393,49	2.661,29	2.946,29
13	1.812,44	2.220,57	2.217,20	2.508,50	2.805,81	3.086,41
14	1.872,68	2.284,74	2.323,42	2.624,66	2.949,98	3.238,88
15	1.954,83	2.387,56	2.429,89	2.740,41	3.094,53	3.391,19
16	2.037,32	2.490,37	2.523,90	2.855,80	3.238,97	3.543,74
17	2.119,32	2.593,04	2.622,26	2.956,70	3.367,14	3.695,90
18	2.201,54	2.695,77	2.727,07	3.063,81	3.502,16	3.849,15
19	2.283,53	2.798,43	2.822,91	3.177,95	3.645,52	4.060,59
20	-	2.901,17	-	3.281,85	3.776,94	4.107,78

Anlage 2

(zu § 52 Abs. 1 in der Fassung vor der
Novelle LGBl. für Wien Nr. 51/2000
in Verbindung mit § 62b)

Schema IV L – Jahresentlohnung

in der Verwendungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde
	Euro
L 1	
a) für Lehrer/Lehrerinnen an der Akademie für Sozialarbeit mit den Erfordernissen gemäß Z 22.7 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979,	1.862,95
b) für Lehrer/Lehrerinnen an der Modeschule	1.221,00
c) andernfalls für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	
I	1.424,49
II	1.349,57
III	1.282,04
IV	1.114,63
IVa	1.166,43
IVb	1.193,25
V	1.068,39
Va	1.007,32
L 2a 2	940,73
L 2a 1	878,75
L 2b 1	772,37
L3	730,75"

Artikel IV

Das Wiener Personalvertretungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 49/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 37/2003, wird wie folgt geändert:

1. In § 8a Abs. 3 wird der Ausdruck „Besoldungsordnung 1967“ durch den Ausdruck „Besoldungsordnung 1994 – BO 1994“ ersetzt.

2. In § 39 Abs. 1 vierter Satz wird nach dem Ausdruck „Wiener Museen – Zuweisungsgesetz“ die Wortfolge „und dem Fonds Soziales Wien - Zuweisungsgesetz“ eingefügt.

3. § 39a Abs. 6 lautet:

„(6) Auf die nach dem Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz, dem Wiener Museen – Zuweisungsgesetz und dem Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten finden die Abs. 1 bis 5 keine Anwendung.“

4. § 40 Abs. 10 lautet:

„(10) § 40 gilt für die durch das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz, das Wiener Museen – Zuweisungsgesetz und das Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz erfassten Bereiche nicht.“

5. § 47 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. die Vorberatung gemäß § 37 Abs. 2 bis 4 und § 39 Abs. 4 Z 2 dieses Gesetzes, gemäß § 7 Abs. 1 DO 1994, gemäß § 2 BO 1994 und gemäß § 2 des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 8/1972;“

6. § 47 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. die Antragstellung gemäß § 33 Abs. 3 BO 1994 und § 7 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 – PO 1995;“

7. In Abschnitt III wird die Überschrift „Schlußbestimmungen“ durch die Überschrift „Schluss- und Übergangsbestimmungen“ ersetzt.

8. Die Überschrift zu § 54 entfällt.

9. § 54 wird unter der Bezeichnung „§ 51b. (1)“ nach § 51a eingefügt und wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die nach dem Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten gelten § 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 10 W-PVG in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 37/2003 solange weiter, als bei den Rechtsträgern, zu denen die Bediensteten zur Dienstleistung zugewiesen sind, noch kein Betriebsrat im Sinn des Arbeitsverfassungsgesetzes eingerichtet ist.“

10. § 53 lautet:

„**§ 53.** (1) Dieses Gesetz ist in seiner Stammfassung mit Ausnahme des Abschnittes II am 29. November 1985 in Kraft getreten.

(2) Der Abschnitt II ist in seiner Stammfassung am 1. Juli 1986 in Kraft getreten.“

Artikel V

§ 1. Das Gesetz über die Fortzahlung der Dienstbezüge an Bedienstete der Gemeinde Wien während freiwilliger Waffenübungen, LGBl. für Wien Nr. 24/1977 in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 5/1978, wird mit Ablauf des 30. Juni 2004 aufgehoben.

§ 2. Auf freiwillige Waffenübungen, die vor dem 1. Juli 2004 angetreten werden, sind die Bestimmungen des in § 1 genannten Gesetzes, § 6 Abs. 6 der Besoldungsordnung 1994 in der Fassung vor der 22. Novelle und § 21 Abs. 1 Z 7 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 in der Fassung vor der 17. Novelle weiterhin anzuwenden.

§ 3. Die Gemeinde hat die in § 2 geregelte Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel VI

Es treten in Kraft:

1. Art. II Z 3 und 4 mit 1. Jänner 1996,
2. Art. II Z 6 mit 7. April 2001,
3. Art. II Z 7 und 8 sowie Art. III Z 8 mit 1. Jänner 2004,
4. Art. I Z 1, 2, 4 bis 8, Art. II Z 1 und 5, Art. III Z 2, 4, 5 und 7, Art. IV Z 1, 5 bis 8 und 10 sowie Art. V mit dem der Kundmachung folgenden Tag,

5. Art. II Z 2, Art. III Z 3 und 6 sowie Art. IV Z 2 bis 4 und 9 mit 1. Juli 2004,
6. Art. I Z 3 und Art. III Z 1 mit dem der Kundmachung zweitfolgenden Monatsersten.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Probleme:

1. Die Meldepflichten des/der Bediensteten in jenen Fällen, in denen die Gemeinde Wien gegenüber Dritten Schadenersatzansprüche geltend machen könnte, sind nicht ausreichend;
2. Die bestehende Möglichkeit der Prämienzahlung im Sinn des § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG 1988 durch die Gemeinde Wien findet keinen entsprechenden Niederschlag in den dienstrechtlichen Normen;
3. Der Disziplinaranwalt/Die Disziplinaranwältin hat kein Recht gegen Entscheidungen des Dienstrechtssenates in Disziplinarangelegenheiten Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben;
4. Die Leistungszulagen und rückwirkende Änderungen des sog. „Nebengebührenkataloges“ entbehren nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes einer gesetzlichen Grundlage;
5. Das Gehaltsabkommen für das Jahr 2004 ist umzusetzen;
6. Das Gesetz über die Fortzahlung der Dienstbezüge an Bedienstete der Gemeinde Wien während freiwilliger Waffenübungen führt aus heutiger Sicht zu gleichheitswidrigen Ergebnissen;
7. Die mit 1. Juli 2004 in Aussicht genommene Zuweisung von Bediensteten an den Fonds Soziales Wien erfordert Anpassungen im Bereich des Wiener Personalvertretungsrechtes;
8. Einige Bestimmungen der Dienstordnung 1994, der Besoldungsordnung 1994 und der Vertragsbedienstetenordnung 1995 entsprechen nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten bzw. den zwischenzeitlich geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen.

Ziele:

1. Umfassende Meldepflicht der Bediensteten in allen Fällen einer Dienstabwesenheit, in denen die Gemeinde Wien gegenüber Dritten einen Schadenersatzanspruch geltend machen könnte;

2. Dienstrechtliche Rechtsgrundlage für Prämienzahlungen im Sinn des § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG 1988;
3. Beschwerdelegitimation des Disziplinaranwaltes/der Disziplinaranwältin in Disziplinarangelegenheiten an den Verwaltungsgerichtshof;
4. Rechtsgrundlagen für Leistungszulagen und rückwirkende Änderungen des „Nebengebührenkataloges“;
5. Umsetzung des Gehaltsabkommens für das Jahr 2004;
6. Keine Fortzahlung der Dienstbezüge im Fall freiwilliger Waffenübungen;
7. Novellierung des Wiener Personalvertretungsgesetzes, die der Neuorganisation des Sozial- und Betreuungsbereiches bei der Gemeinde Wien gerecht wird;
8. Mit den tatsächlichen Gegebenheiten und bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen harmonisierte dienstrechtliche Normen.

Inhalt:

1. Ausweitung der Meldepflicht auf alle Fälle der Pflegefreistellung mit Bezügen, wenn die Freistellung durch das schädigende Einwirken Dritter erforderlich geworden ist;
2. Aufnahme einer dienstrechtlichen Rechtsgrundlage für Prämienzahlungen im Sinn des § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG 1988 in die Dienstordnung 1994 bzw. die Vertragsbedienstetenordnung 1995;
3. Schaffung einer Amtsbeschwerde für den Disziplinaranwalt/die Disziplinaranwältin gegen Entscheidungen des Dienstrechtssenates in Disziplinarangelegenheiten;
4. Aufnahme der Leistungszulagen in den Katalog der möglichen Nebengebühren und Schaffung einer Rechtsgrundlage für das (mögliche) rückwirkende In-Kraft-Treten des Nebengebührenkataloges oder seiner Novellen;
5. Gehaltsansätze und Zulagensätze gemäß dem Besoldungsabkommen 2004;
6. Aufhebung des Gesetzes über die Fortzahlung der Dienstbezüge an Bedienstete der Gemeinde Wien während freiwilliger Waffenübungen;

7. Regelung der Kompetenzen der Personalvertretung in Bezug auf die den Fonds Soziales Wien zugewiesenen Bediensteten;
8. Anpassung des Geltungsbereiches der Dienstordnung 1994, des Verfahrens vor der gemeinderätlichen Personalkommission und der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 an die tatsächlichen Gegebenheiten.

Alternativen:

Zu 1. bis 3. und 6. bis 8.: Beibehaltung der unbefriedigenden Rechtslage;
Zu 4. und 5.: Keine.

Kosten:

Durch die Umsetzung des Gehaltsabkommens 2004 entstehen für die Gemeinde Wien jährliche Mehrkosten im Ausmaß von ca. 40 Mio. Euro. Näheres hiezu siehe die finanziellen Erläuterungen.

Durch die Aufhebung des Gesetzes über die Fortzahlung der Dienstbezüge an Bedienstete der Gemeinde Wien während freiwilliger Waffenübungen wird es zu nicht näher bezifferbaren geringfügigen Einsparungen für die Gemeinde Wien kommen.

Inwieweit und in welchem Ausmaß durch die Ausweitung der Meldepflicht Schadenersatzansprüche erfolgreich geltend gemacht werden können, ist seriös nicht abschätzbar.

Für andere Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

EU-Konformität ist gegeben.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (16. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (22. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (17. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) und das Wiener Personalvertretungsgesetz (7. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) geändert werden sowie das Gesetz über die Fortzahlung der Dienstbezüge an Bedienstete der Gemeinde Wien während freiwilliger Waffenübungen aufgehoben wird

Allgemeiner Teil

Am 25. November 2003 haben die Gemeinde Wien und die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Organe die Vereinbarung getroffen, dass unter Beachtung bestehender Vereinbarungen und gesetzlicher Regelungen die Gehälter der Beamten/Beamtinnen und Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien, die in den §§ 23, 24 sowie 26 bis 31 der Besoldungsordnung 1994 genannten ruhegenussfähigen Zulagen sowie die Nebengebühren mit Wirksamkeit 1. Jänner 2004 um 1,85 % erhöht werden sollen. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt diese Vereinbarung im Zuständigkeitsbereich des Landesgesetzgebers um.

Nach ständiger Rechtsprechung des OGH sind unter den nach § 1325 ABGB zu ersetzenden Heilungskosten auch Auslagen bzw. Vermögenseinbußen zu verstehen, die dadurch entstehen, dass zB ein Elternteil unbezahlten Urlaub nehmen muss, um der ihm aus seiner Sorge- und Beistandspflicht erwachsenden Pflicht zur Krankenbetreuung nachzukommen. Diese Vermögenseinbuße trifft bei gesetzlich bestehender Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung, wie dies bei einer Pflegefreistellung gemäß § 61 DO 1994 bzw. § 37 VBO 1995 der Fall ist, die Gemeinde Wien als Dienstgeberin. Um den ihr in einem solchen Fall zustehenden Schadenersatz geltend machen zu können, soll eine diesbezügliche Meldepflicht für die Bediensteten geschaffen werden.

Die von der Gemeinde Wien für Bedienstete geleisteten Zuwendungen (Prämien) im Sinn des § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG 1988 sollen wegen ihrer besoldungsrechtlichen Relevanz eine dienstrechtliche Grundlage erhalten.

Dem Disziplinaranwalt/Der Disziplinaranwältin soll das Recht der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegen Entscheidungen des Dienstrechtssenates in Disziplinarangelegenheiten eingeräumt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 9. Juli 2003, 97/12/0208-10, die Rechtsansicht vertreten, dass weder für Leistungszulagen nach dem sog. „Nebengebührenkatalog“ noch für dessen rückwirkende In-Kraft-Setzung bzw. Änderung durch Verordnung des Stadtsenates eine ausreichende gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, dieses Manko zu beseitigen.

Die Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 entspricht sowohl hinsichtlich der in ihr genannten Bedienstetengruppen als auch im Hinblick auf ihre geschlechtsbezogene Terminologie nicht mehr den heutigen Gegebenheiten bzw. Erfordernissen. Sie soll daher gänzlich neu kundgemacht werden. Bei dieser Gelegenheit wird für Behinderte auch der Entfall der Dienstprüfung oder einer sonstigen für die Einreihung in eine bestimmte Bedienstetengruppe erforderlichen Prüfung vorgesehen, wenn die durch die (Dienst-)Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse keine notwendige Voraussetzung für die sachgerechte Aufgabenerfüllung sind und die Art oder der Grad der Behinderung die Ablegung der (Dienst-)Prüfung für den Bediensteten/die Bedienstete unzumutbar machen.

Auch die Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 soll eine beide Geschlechter berücksichtigende Terminologie erhalten.

Das „Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz“, das gleichzeitig mit diesem Gesetz beschlossen werden soll, normiert die gesetzliche Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an den Fonds Soziales Wien bzw. in weiterer Folge an Tochtergesellschaften des Fonds. Im vorliegenden Gesetzentwurf finden sich die hierzu erforderlichen Anpassungen des Wiener Personalvertretungsgesetzes.

Nachdem für alle anderen Arten des Präsenzdienstes eine Bezugsfortzahlung durch die Gemeinde Wien nicht erfolgt, soll das Gesetz über die Fortzahlung der Dienstbezüge an Bedienstete der Gemeinde Wien während freiwilliger Waffenübungen, dessen Vollziehung mit großem Verwaltungsaufwand verbunden ist, aufgehoben werden.

Zu diesen genannten und den sonstigen – im Wesentlichen formellen – Änderungen siehe die Erläuterungen im Besonderen Teil.

Finanzielle Erläuterungen:

Die Umsetzung des Gehaltsabkommens für das Jahr 2004 führt zu folgenden Mehrkosten:

Geschäftsgruppen	Mehrkosten einer Bezugserhöhung (inkl. DG-Beiträge und abzüglich Pensionsbeiträge) *) in Euro
Magistratsdirektion	1.598.384
GGr. „Integration, Frauenfragen, Konsumentenschutz und Personal“	2.317.825
GGr. „Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke“	1.138.578
GGr. „Bildung, Jugend, Information und Sport“	6.096.535
GGr. „Kultur und Wissenschaft“	160.843
GGr. „Gesundheit und Soziales“ (ohne KAV)	1.502.887
GGr. „Stadtentwicklung und Verkehr“	1.406.731
GGr. „Umwelt“	4.370.358
GGr. „Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung“ (ohne Wiener Wohnen)	1.240.046
Summe Geschäftsgruppen (ohne KAV und Wiener Wohnen)	19.832.187
KAV	19.400.023
Wiener Wohnen	412.840
Summe GGr. mit KAV und Wiener Wohnen	39.645.050

*) gewichteter Mittelwert je Geschäftsgruppe, KAV u. Wiener Wohnen

Für andere Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 2 erster Satz DO 1994):

Hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereiches der Dienstordnung 1994 soll künftig nicht mehr auf die Tatsache der Beschäftigung bei der Bundeshauptstadt Wien, sondern auf ein bestehendes Dienstverhältnis zu ihr abgestellt werden, wodurch dem Umstand, dass Beamte/Beamtinnen der Stadt Wien auch bei anderen Rechtsträgern beschäftigt werden können (zB im Rahmen von Zuweisungen), besser entsprochen wird.

Zu Art. I Z 2 und Art. IV Z 2 und 3 (§ 7 Abs. 1 DO 1994; § 47 Abs. 1 Z 2 und 4 W-PVG):
Künftig sollen die besonderen Anstellungserfordernisse vor ihrer Beschlussfassung durch den Stadtsenat von der gemeinderätlichen Personalkommission vorberaten werden. Grundlage der Vorberatung ist ein dementsprechender Magistratsantrag.

Zu Art. I Z 3 und 5 sowie Art. III Z 1 (§ 35 Abs. 2 und § 67a Abs. 1 DO 1994; § 4 Abs. 7 VBO 1995):

Nach ständiger Rechtsprechung des OGH sind unter den nach § 1325 ABGB zu ersetzenden Heilungskosten Aufwendungen zu verstehen, die durch die Körperverletzung veranlasst wurden und die gegenüber den ohne den Unfall erforderlich gewesenen gewöhnlichen Aufwendungen in der Absicht gemacht wurden, die gesundheitlichen Folgen des Unfalles zu beseitigen oder doch zu bessern. Zu den Heilungskosten gehören unter anderem auch Heilbehelfe und Prothesen, insbesondere aber auch Aufwendungen, die der Abwendung einer Verschlechterung des gegenwärtigen Zustandes dienen. Die durch den Besuch der sorge- und beistandspflichtigen nächsten Verwandten des/der Verletzten veranlassten Aufwendungen sind zu den Heilungskosten zu rechnen, deren Ersatz der/die unmittelbar Geschädigte verlangen kann. Dabei handelt es sich um Auslagen bzw. Vermögenseinbußen, die mit dem Krankenbesuch verbunden sind. Als eine solche Vermögenseinbuße ist auch anzusehen, wenn ein Elternteil des/der Minderjährigen unbezahlten Urlaub nehmen muss, um der ihm aus seiner Sorge- und Beistandspflicht erwachsenden Pflicht zur Krankenbetreuung nachzukommen. Hier handelt es sich nicht um einen Ersatz frustrierten Zeitaufwandes, sondern um eine tatsächliche, zur Erzielung des angestrebten Heilungserfolges erforderliche Vermögenseinbuße, bei der es keinen Unterschied machen kann, ob sie in erhöhten Auslagen oder verminderten Einnahmen besteht (vgl. OGH vom 25. April 1985, 8 Ob 4/85).

Da der Beamte/die Beamtin bzw. der/die Vertragsbedienstete, der/die wegen der notwendigen Pflege eines/einer im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, einen Rechtsanspruch auf Pflegefreistellung besitzt und diesfalls die Gemeinde Wien als Dienstgeberin zur Fortzahlung der Bezüge verpflichtet ist, trifft letztere die oben angeführte Vermögenseinbuße.

Die vorgesehene Meldepflicht dient der Sicherstellung allfälliger Schadenersatzansprüche der Gemeinde Wien gegenüber dem Schädiger/der Schädigerin. Gehört dieser/diese zu den nahen Angehörigen im Sinn des § 61 Abs. 5 DO 1994 bzw. des § 37 Abs. 5 VBO 1995 entfällt die Meldepflicht.

Zu Art. I Z 4 und Art. III Z 2 (§ 38 Abs. 2 DO 1994; § 17 Abs. 3 VBO 1995):

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG 1988 sind unter den dort näher genannten Bedingungen Zuwendungen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin für die Zukunftssicherung seiner/ihrer Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, soweit diese Zuwendungen an alle Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen oder bestimmte Gruppen seiner/ihrer Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen geleistet werden oder dem Betriebsratsfonds zufließen und für den einzelnen Arbeitnehmer/die einzelne Arbeitnehmerin 300 Euro jährlich nicht übersteigen, von der Einkommensteuer befreit. Nach den vom Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV/7 herausgegebenen Lohnsteuerrichtlinien 2002, Rz 81e (Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. November 2001 idF des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 28. November 2003, GZ 07 0104/8-IV/7/03) kommt diese Steuerbefreiung – bei Zutreffen aller anderen Voraussetzungen – auch dann zum Tragen, wenn vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin bestehende Bezugsansprüche des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin durch Maßnahmen zur Zukunftssicherung abgegolten werden (Bezugsumwandlung). Die Bestimmungen der §§ 38 Abs. 2 DO 1994 bzw. 17 Abs. 3 VBO 1995 stellen die dienstrechtlichen Grundlagen für derartige Zuwendungen dar. Die Abwicklung der Prämienzahlung richtet sich nach der zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gemeinde Wien abgeschlossenen Vereinbarung bzw. der vom Bediensteten in diesem Zusammenhang abzugebenden Erklärung.

Zu Art. I Z 6 (§ 88 Abs. 3 DO 1994):

Mit dieser Bestimmung wird auch dem Disziplinaranwalt/der Disziplinaranwältin die Möglichkeit der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegen Entscheidungen des Dienstrechtssenates in Disziplinarangelegenheiten eingeräumt.

Zu Art. I Z 7, Art. II Z 5 und Art. III Z 7 (§ 110 Abs. 2 und 3 DO 1994; § 42 Abs. 2 BO 1994; § 64 Abs. 2 erster Satz VBO 1995):

Soweit in der Dienstordnung 1994, der Besoldungsordnung 1994 und der Vertragsbedienstetenordnung 1995 auf Bundesgesetze verwiesen wird, soll deren am 1. Jänner 2004 geltende Fassung maßgebend sein. Weiters wird klargestellt, dass dies auch für die Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 gilt.

Zu Art. I Z 8 (§ 115a Abs. 4 DO 1994):

Durch diese Änderung wird klargestellt, dass auch in jenen Fällen, in denen ein Disziplinarverfahren beim Magistrat als Disziplinarbehörde am 31. Dezember 2003 anhängig ist, als Berufungsinstanz der Dienstrechtssenat zuständig ist, wenn die Disziplinarkommission einen in dieser Angelegenheit ergehenden Bescheid erst nach dem 30. Juni 2004 erlässt.

Zu Art. II Z 1 (§ 2 BO 1994):

Änderungen in der Aufteilung der Beamtengruppen auf die einzelnen Verwendungsgruppen sollen künftig nicht mehr von der gemeinderätlichen Personalkommission beantragt werden, sondern vor der Beschlussfassung durch den Stadtsenat in der gemeinderätlichen Personalkommission der auch sonst üblichen Vorberatung zugeführt werden. Die Antragstellung selbst erfolgt, einer bewährten Praxis entsprechend, durch den die Geschäfte der Gemeinde besorgenden Magistrat (§ 105 Abs. 1 WStV).

Zu Art. II Z 2, Art. III Z 3 und 6 sowie Art. V (§ 6 Abs. 6 BO 1994; § 21 Abs. 1 Z 7 und § 63 VBO 1995; LGBl. für Wien Nr. 24/1977 idqF):

Nachdem für alle anderen Arten des Präsenzdienstes eine Gehaltsfortzahlung durch die Gemeinde Wien nicht erfolgt, soll diese Fortzahlung auch für freiwillige Waffenübungen entfallen. Für den Entfall sprechen einerseits das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot, andererseits aber auch verwaltungsökonomische Gründe, zumal die Gehaltsfortzahlung mit anschließender Abrechnung mit dem Heeresgebührenamt mit großem Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Zu Art. II Z 3, 4, 6 und 7 (§ 33 Abs. 2 Z 5, § 37a, § 42a Abs. 2 und § 49c BO 1994):

In seinem Erkenntnis vom 9. Juli 2003, Zl. 97/12/0208-10, hat der Verwaltungsgerichtshof ua. die Rechtsansicht vertreten, dass es für die Gewährung von Leistungszulagen ebenso keine geeignete Rechtsgrundlage in der Besoldungsordnung 1994 gibt wie für die rückwirkende In-Kraft-Setzung bzw. Abänderung des Nebengebührenkataloges. Da letzterer auf einer „Vereinbarung“ mit der Personalvertretung beruht und Leistungszulagen und rückwirkende In-Kraft-Setzung bzw. Änderungen dieses Kataloges jahrzehntelanger Verwaltungspraxis entsprechen, soll sowohl für die Leistungszulagen als auch für das rückwirkende In-Kraft-Treten des Nebengebührenkataloges bzw. seiner Novellen – auch wenn sie einzeln betrachtet nicht begünstigend für den Beamten/die Beamtin sein sollten – eine eindeutige gesetzliche Grundlage geschaffen werden (§§ 37a und 42a Abs. 2 BO 1994).

Leistungszulagen können sowohl für qualitativ überdurchschnittliche Leistungen gewährt werden (§ 37a Abs. 1 Z 1 BO 1994), als auch für die Erreichung von schriftlich vereinbarten Leistungszielen (§ 37a Abs. 1 Z 2 BO 1994) oder für im Zusammenhang mit der konkret auszuübenden Tätigkeit verbundene Leistungsanforderungen (§ 37a Abs. 1 Z 3 BO 1994). Soll die Qualität der Leistung allein für die Leistungszulage maßgebend sein, ist zusätzlich erforderlich, dass sich diese (überdurchschnittliche) Qualität bereits über einen längeren Zeitraum erstreckt hat (§ 37a Abs. 1 Z 1 BO 1994). Im Übrigen besteht für den Stadtsenat die Möglichkeit, Leistungszulagen in Abhängigkeit von der Dauer der Leistungserbringung oder dem Grad der Zielerreichung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen (§ 37a Abs. 3 BO 1994).

§ 49c BO 1994 enthält das für bestehende Leistungszulagen für erforderlich erachtete Übergangsrecht. Damit soll ua. das auslaufende System der sogenannten „Leistungspunkte“ erfasst werden.

Zu Art. II Z 7 und 8 sowie Art. III Z 8 (§§ 49b und 49d BO 1994; Anlagen 1 bis 3 zur BO 1994; Anlagen 1 und 2 zur VBO 1995):

Diese Bestimmungen enthalten einerseits die Umsetzung des Besoldungsabkommens für das Jahr 2004 (Anlagen 2 und 3 zur BO 1994 bzw. Anlagen 1 und 2 zur VBO 1995) als auch eine gänzliche Neufassung der Anlage 1 zur BO 1994. Die Neufassung dient der geschlechterkonformen Bezeichnung der Bedienstetengruppen, der Eliminierung nicht mehr existenter Gruppenbezeichnungen bzw. der Anpassung von Gruppenbezeichnungen an neue gesetzliche Bezeichnungen (zB nach dem Medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG und dem Sanitätergesetz – SanG).

§ 49b enthält das mit der Einführung einer zehnten Gehaltsstufe in der Dienstklasse IV notwendige Übergangsrecht. Grundsatz ist, dass Bedienstete mit Anspruch auf eine Dienstalterszulage in dieser Dienstklasse nicht (unbedingt) sofort in die Gehaltsstufe 10 eingereiht werden. Ihre Dienstalterszulage bemisst sich zunächst weiterhin nach dem Differenzbetrag zwischen den Gehaltsstufen 8 und 9 der Dienstklasse IV. Nach zwei Jahren Anspruch auf eine Dienstalterszulage im Ausmaß des zweieinhalbfachen Differenzbetrages zwischen den Gehaltsstufen 8 und 9 ist der/die Bedienstete in die Gehaltsstufe 10 der Dienstklasse IV einzureihen und die Dienstalterszulage im Ausmaß des zweieinhalbfachen Differenzbetrages zwischen den Gehaltsstufen 9 und 10 zu berechnen.

§ 49d BO 1994 enthält das im Zusammenhang mit der Neufassung der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 erforderliche Übergangsrecht.

Darüber hinaus soll für behinderte Bedienstete das Erfordernis der Ablegung der Dienstprüfung oder einer sonstigen für die Einreihung in eine bestimmte Bedienstetengruppe erforderlichen Prüfung dann entfallen, wenn die durch die Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse keine notwendige Voraussetzung für die sachgerechte Aufgabenerfüllung sind und Art oder Grad der Behinderung die Ablegung der Prüfung für den Bediensteten/die Bedienstete unzumutbar macht. Im Regelfall wird diese Rechtswohltat erst bei Behinderten im Sinn des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idF BGBl. I Nr. 71/2003, zur Anwendung kommen können. Aber auch bei einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % oder mehr kann die Ablegung der Prüfung im Einzelfall als zumutbar angesehen werden.

Zu Art. III Z 4 (§ 39 Abs. 3 VBO 1995):

Der entfallende Ausdruck ist zwischenzeitlich obsolet geworden.

Zu Art. III Z 5 (§ 48 Abs. 2 Z 1 VBO 1995):

Bedienstete, deren pragmatisches Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis nach der VBO 1995 umgewandelt wird, begründen damit ein neues Dienstverhältnis und haben daher derzeit bei etwaiger Beendigung des vertraglichen Dienstverhältnisses vor Ablauf von drei Jahren keinen Anspruch auf Abfertigung. Um dieses unbefriedigende und als nicht gerecht empfundene Ergebnis zu vermeiden, soll § 48 der VBO 1995 dahingehend abgeändert werden, dass in Zukunft für Abfertigungsansprüche aus einem Vertragsbedienstetenverhältnis in jedem Fall auch die bei der Stadt Wien unmittelbar davor zugebrachte Zeit als Beamter oder Beamtin Berücksichtigung findet.

Zu Art. IV Z 1 (§ 8a Abs. 3 W-PVG):

Es handelt sich um eine bloße Zitat Anpassung.

Zu Art. IV Z 2 bis 4 (§ 39 Abs. 1, § 39a Abs. 6 und § 40 Abs. 10 W-PVG):

Für die Bediensteten der Magistratsabteilung 15 A – Soziales, Pflege und Betreuung gelten die Bestimmungen des Wiener Personalvertretungsgesetzes (W-PVG). Daran wird sich auch nichts ändern, wenn sie zur Dienstleistung an den Fonds oder an eine seiner Tochtergesellschaften zugewiesen werden. Für den Fonds und dessen Tochtergesellschaften gilt nach Maßgabe seines § 1 das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), woraus sich die Konsequenz ergibt, dass – sofern ein solcher nicht bereits besteht – ein Betriebsrat einzurichten sein wird, der die Interessen der vom Fonds bzw. von der jeweiligen Tochtergesellschaft des Fonds selbst neu aufgenommenen ArbeitnehmerInnen als auch jene der – bereits durch die Personalvertretung der Gemeinde Wien vertretenen – zugewiesenen Beamten/Beamtinnen und Vertragsbediensteten wahrzunehmen haben wird. Es werden daher jene Mitwirkungsrechte nach dem W-PVG, die besser vom neu einzurichtenden Betriebsrat wahrgenommen werden können, für nicht anwendbar erklärt, um nicht sinnvolle Doppelzuständigkeiten zu vermeiden.

Unter Bedachtnahme auf das Problem der Abgrenzung der Zuständigkeit der beiden Belegschaftsvertretungen (Organe der Personalvertretung bzw. Betriebsräte) wird der Ausgangspunkt für eine Abgrenzung in der jeweiligen gesetzlichen Aufgabenstellung gesehen. Die Organe der Personalvertretung nach dem W-PVG haben ihre Vertretungstätigkeit gegenüber den Organen der Gemeinde Wien auszuüben, was sich deutlich aus den Bestimmungen der §§ 39 ff des W-PVG ergibt. In diesem Sinn wird es als zweckmäßig angesehen, die im W-PVG vorgesehenen wirtschaftlichen Mitwirkungsrechte, die Mitwirkungsrechte zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes und jene sonstigen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung, die auf die tatsächliche Arbeitsleistung in der Gesellschaft bezogen sind, im Anwendungsbereich des Fonds Soziales Wien - Zuweisungsgesetz außer Kraft zu setzen.

Zu Art. IV Z 7 bis 9 (Überschrift zum III. Abschnitt des W-PVG, §§ 51b und 54 W-PVG):

Neben bloß der besseren Gliederung des Gesetzes dienenden Änderungen (Überschrift zum III. Abschnitt des W-PVG, Einfügung des bisherigen § 54 als § 51b in das W-PVG), wird durch die Übergangsbestimmung des § 51b Abs. 2 W-PVG sichergestellt, dass bis zur Einrichtung eines Betriebsrates den Organen der Personalvertretung die in § 39 Abs. 2 Z 1, 2, 4 und 5 zweiter Halbsatz sowie Abs. 5 Z 8 und § 40 W-PVG vorgesehenen Mitwirkungsrechte weiterhin zustehen.

Zu Art. IV Z 10 (§ 53 W-PVG):

Auf Grund bereits erfolgter Novellierungen des Wiener Personalvertretungsgesetzes sind die in der Gesamtfassung des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über das In-Kraft-Treten (§ 53 Abs. 1 und 2 W-PVG) irreführend. Sie sollen daher im neuen § 53 W-PVG durch Hinweise auf das tatsächliche In-Kraft-Treten von Teilen der Stammfassung des Gesetzes ersetzt werden. Der Inhalt des bisherigen § 53 Abs. 3 W-PVG ist durch Zeitablauf obsolet geworden und soll daher zur Gänze entfallen.

Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung sind nicht aufgenommen:

1. Regelungen, denen kein bisheriger Text oder neuer Text gegenübersteht,
2. Anlagen zur DO 1994, BO 1994 und VBO 1995.

alt

neu

Dienstordnung 1994

Dienstordnung 1994

Art. I Z 1:

§ 2. Die Dienstordnung 1994 gilt nur für die bei der Bundeshauptstadt Wien beschäftigten Personen, die ihr ausdrücklich unterstellt wurden.

§ 2. Dieses Gesetz gilt nur für die **in einem Dienstverhältnis zur** Bundeshauptstadt Wien **stehenden Bediensteten**, die **ihm** ausdrücklich unterstellt **worden sind**.

Art. I Z 2:

§ 7. (1) Die besonderen Anstellungserfordernisse für die einzelnen Beamtengruppen – vor allem die erforderliche Vorbildung und Ausbildung – werden vom Stadtsenat auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission festgesetzt.

§ 7. (1) Die besonderen Anstellungserfordernisse für die einzelnen Beamtengruppen – vor allem die erforderliche Vorbildung und Ausbildung – werden vom Stadtsenat **nach Vorberatung durch die** gemeinderätliche Personalkommission festgesetzt.

Art. I Z 3:

§ 35. (2) Ist eine Dienstverhinderung des Beamten ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen (z.B. Verkehrsunfall mit Fremdverschulden), so hat der Beamte dies dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden; dies gilt nicht, wenn die Dienstverhinderung auf Verwandte des Beamten in auf- oder absteigender Linie, seinen Ehegatten oder seine Geschwister zurückzuführen ist. Auf Verlangen des Magistrats hat der Beamte sämtliche für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen erforderliche Daten bekanntzugeben.

Art. I Z 5:

§ 67a. (1) Wenn der Beamte wegen des vorübergehenden oder dauernden Verlustes seiner Dienstfähigkeit oder seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wegen seines Todes nach anderen gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz beanspruchen können, geht dieser Anspruch auf die Stadt Wien in jenem Umfang über, in dem sie an und für den Beamten oder an und für seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen Leistungen nach diesem oder einem anderen Ge-

§ 35. (2) Ist eine Dienstverhinderung des Beamten **im Sinn des § 31 Abs. 1 oder eine Pflegefreistellung im Sinn des § 61** ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen (zB **Dienstunfähigkeit oder Pflegefreistellung infolge eines** Verkehrsunfalles mit Fremdverschulden), hat dies der Beamte dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden; dies gilt nicht, wenn die Dienstverhinderung **oder die Pflegefreistellung auf das schädigende Einwirken eines nahen Angehörigen (§ 61 Abs. 5)** zurückzuführen ist. Auf Verlangen des Magistrats hat der Beamte sämtliche für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen **durch die Gemeinde Wien** erforderliche Daten bekannt zu geben.

§ 67a. (1) Wenn der Beamte wegen des vorübergehenden oder dauernden Verlustes seiner Dienstfähigkeit oder seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wegen seines Todes nach anderen gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz beanspruchen können, geht dieser Anspruch auf die Stadt Wien in jenem Umfang über, in dem sie an und für den Beamten oder an und für seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen Leistungen nach diesem oder einem anderen Ge-

setz zu erbringen hat. Der Übergang des Anspruches auf die Stadt Wien tritt gegenüber Verwandten des Beamten in auf- und absteigender Linie, seinem Ehegatten und seinen Geschwistern nicht ein.

Art. I Z 6:

§ 88. (3) Der Disziplinaranwalt hat insbesondere

1. nach Einlangen der Disziplinaranzeige alle noch zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes erforderlichen Ermittlungen selbst durchzuführen oder durch den Magistrat durchführen zu lassen,
2. nach ausreichender Klärung des Sachverhaltes entweder den Strafantrag bei der Disziplinarcommission einzubringen oder die Anzeige bei Vorliegen der in § 97 Abs. 1 genannten Gründe zurückzulegen, wovon der Beschuldigte und der Magistrat zu verständigen sind,
3. erforderlichenfalls Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Magistrats oder der Disziplinarcommission einzubringen.

Art. I Z 7:

§ 110. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. September 2002 geltenden Fassung anzuwenden.

setz zu erbringen hat. Der Übergang des Anspruches auf die Stadt Wien tritt gegenüber **nahen Angehörigen (§ 61 Abs. 5)** nicht ein.

§ 88. (3) Der Disziplinaranwalt hat insbesondere

1. nach Einlangen der Disziplinaranzeige alle noch zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes erforderlichen Ermittlungen selbst durchzuführen oder durch den Magistrat durchführen zu lassen,
2. nach ausreichender Klärung des Sachverhaltes entweder den Strafantrag bei der Disziplinarcommission einzubringen oder die Anzeige bei Vorliegen der in § 97 Abs. 1 genannten Gründe zurückzulegen, wovon der Beschuldigte und der Magistrat zu verständigen sind,
3. erforderlichenfalls Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Magistrats oder der Disziplinarcommission einzubringen.

Er ist berechtigt, gegen Entscheidungen des Dienstrechtssena-tes in Disziplinarangelegenheiten Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

§ 110. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. Jänner 2004** geltenden Fassung anzuwenden.

.....

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. September 2002 zu verstehen.

Art. I Z 8:

§ 115a. (4) Erlässt die Disziplinarkommission in einem am 31. Dezember 2003 bereits bei ihr anhängigen Disziplinarverfahren nach dem 30. Juni 2004 einen Bescheid, ist § 74a in der Fassung der 15. Novelle zur Dienstordnung 1994 anzuwenden. Auf das Verfahren vor dem Dienstrechtssenat finden die auf ihn Bezug nehmenden Bestimmungen der Abschnitte 7a und 8 in der Fassung dieser Novelle Anwendung.

Besoldungsordnung 1994

Art. II Z 1:

§ 2. Die einzelnen Beamtengruppen werden nach ihrer Verwendung auf das Schema I, das Schema II, das Schema II K, das Schema II KAV und das Schema II L aufgeteilt. Die Aufteilung der Beamtengruppen auf die einzelnen Verwendungsgruppen ist in der Anlage 1

.....

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am **1. Jänner 2004** zu verstehen.

§ 115a. (4) Erlässt die Disziplinarkommission in einem am 31. Dezember 2003 bereits anhängigen Disziplinarverfahren nach dem 30. Juni 2004 einen Bescheid, ist § 74a in der Fassung der 15. Novelle zur Dienstordnung 1994 anzuwenden. Auf das Verfahren vor dem Dienstrechtssenat finden die auf ihn Bezug nehmenden Bestimmungen der Abschnitte 7a und 8 in der Fassung dieser Novelle Anwendung.

Besoldungsordnung 1994

§ 2. Die einzelnen Beamtengruppen werden nach ihrer Verwendung auf das Schema I, das Schema II, das Schema II K, das Schema II KAV und das Schema II L aufgeteilt. Die Aufteilung der Beamtengruppen auf die einzelnen Verwendungsgruppen ist in der Anlage 1

festgesetzt. Änderungen der Anlage können vom Stadtsenat auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission vorgenommen werden; hiebei ist auf die Art und den Inhalt der von den Beamtengruppen zu versehenden Tätigkeiten im Vergleich zu den Tätigkeiten der in der Anlage bereits enthaltenen Beamtengruppen Bedacht zu nehmen.

Art. II Z 2:

§ 6. (6) Der Anspruch auf den Monatsbezug entfällt auf die Dauer des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, sofern nicht das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 24/1977 anzuwenden ist. Gleiches gilt für den Beamten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst.

festgesetzt. Änderungen **in der Aufteilung** können vom Stadtsenat **nach Vorberatung in** der gemeinderätlichen Personalkommission vorgenommen werden, **wenn sich das Berufsbild der Beamtengruppe oder die an die Beamtengruppe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gestellten Anforderungen wesentlich geändert haben**; hiebei ist auf die Art und den Inhalt der von **Beamten anderer** Beamtengruppen **wahrzunehmenden Aufgaben und die an die Beamten anderer** Beamtengruppen **gestellten Anforderungen** Bedacht zu nehmen. **Gleiches gilt für die Einordnung einer neu geschaffenen Beamtengruppe in ein in Anlage 1 enthaltenes Schema und eine darin vorgesehene Verwendungsgruppe. Der Stadtsenat kann nach Vorberatung in der gemeinderätlichen Personalkommission auch die Streichung einer Beamtengruppe beschließen.**

§ 6. (6) Der Anspruch auf den Monatsbezug entfällt auf die Dauer des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986. Gleiches gilt für den Beamten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst.

Art. II Z 3:**§ 33.** (2) Nebengebühren sind:

1. Gebühren aus Anlaß von Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, Dienstzuteilungen und Versetzungen (§ 34);
2. Entschädigungen für einen sonstigen in Ausübung des Dienstes erwachsenden Mehraufwand (Aufwandentschädigung) (§ 35);
3. Mehrleistungsvergütungen (§ 36);
4. Sonderzulagen (§ 37).

Art. II Z 5:

§ 42. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. September 2002 geltenden Fassung anzuwenden.

Art. II Z 6:

§ 42a. (2) Sofern eine Verordnung auf Grund dieses Gesetzes für den Beamten begünstigende Vorschriften enthält, kann die Verordnung im Umfang dieser Vorschriften auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 33. (2) Nebengebühren sind:

1. Gebühren aus Anlass von Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, Dienstzuteilungen und Versetzungen (§ 34);
2. Entschädigungen für einen sonstigen in Ausübung des Dienstes erwachsenden Mehraufwand (Aufwandentschädigung) (§ 35);
3. Mehrleistungsvergütungen (§ 36);
4. Sonderzulagen (§ 37);

5. Leistungszulagen (§ 37a).

§ 42. (2) Soweit dieses Gesetz **und dessen Anlage 1** auf Bundesgesetze **verweisen**, sind diese in der am **1. Jänner 2004** geltenden Fassung anzuwenden.

§ 42a. (2) Sofern eine Verordnung auf Grund dieses Gesetzes für den Beamten begünstigende Vorschriften enthält, kann die Verordnung im Umfang dieser Vorschriften auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. **Verordnungen des Stadtsenates, die durch die gemeinderätliche Personalkommission vorberaten oder von dieser Kommission beauftragt worden sind, können jedenfalls**

dieser Kommission beantragt worden sind, können jedenfalls bereits mit dem im Beschluss der gemeinderätlichen Personalkommission genannten Tag in Kraft gesetzt werden.

Vertragsbedienstetenordnung 1995

Art. III Z 1:

§ 4. (7) Ist eine Dienstverhinderung des Vertragsbediensteten ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen (zB. Verkehrsunfall mit Fremdverschulden), so hat der Vertragsbedienstete dies dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden; dies gilt nicht, wenn die Dienstverhinderung auf Verwandte des Vertragsbediensteten in auf- oder absteigender Linie, seinen Ehegatten oder seine Geschwister zurückzuführen ist. Auf Verlangen des Magistrats hat der Vertragsbedienstete sämtliche für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen erforderliche Daten bekanntzugeben.

Art. III Z 3:

§ 21. (1) Der Anspruch auf Bezüge gemäß § 17 und § 19 sowie auf den Zuschuß gemäß § 20 entfällt auf die Dauer

Vertragsbedienstetenordnung 1995

§ 4. (7) Ist eine Dienstverhinderung des Vertragsbediensteten **im Sinn des § 13 Abs. 1 oder eine Pflegefreistellung im Sinn des § 37** ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen (zB **Dienstunfähigkeit oder Pflegefreistellung infolge eines Verkehrsunfalles** mit Fremdverschulden), hat dies der Vertragsbedienstete dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden; dies gilt nicht, wenn die Dienstverhinderung **oder die Pflegefreistellung auf das schädigende Einwirken eines nahen Angehörigen (§ 37 Abs. 5)** zurückzuführen ist. Auf Verlangen des Magistrats hat der Vertragsbedienstete sämtliche für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen **durch die Gemeinde Wien** erforderliche Daten bekannt zu geben.

§ 21. (1) Der Anspruch auf Bezüge gemäß § 17 und § 19 sowie auf den Zuschuss gemäß § 20 entfällt auf die Dauer

1. bis 6.

7. des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, sofern nicht das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 24/1977 anzuwenden ist. Gleiches gilt für den Vertragsbediensteten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst.

.....

Art. III Z 4:

§ 39. (3) Die Bemessungsgrundlage für die einmalige Entschädigung beträgt 54 000 S, ab 1. Jänner 2002 3 925 Euro.

Art. III Z 5:

§ 48. (2) Die Abfertigung gebührt nicht,

1. wenn die Dienstzeit weniger als drei Jahre beträgt;

1. bis 6.

7. des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986. Gleiches gilt für den Vertragsbediensteten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst.

.....

§ 39. (3) Die Bemessungsgrundlage für die einmalige Entschädigung beträgt 3 925 Euro.

§ 48. (2) Die Abfertigung gebührt nicht,

1. wenn die Dienstzeit **unter Einrechnung der ununterbrochen und unmittelbar dem Vertragsbedienstetenverhältnis vorangehenden Dienstzeit zur Stadt Wien – soweit diese Dienstzeit nicht gemäß § 14 Abs. 4 Z 3 DO 1994 in Verbindung mit § 18 VBO 1995 von der Anrechnung für die Vorrückung in höhere Bezüge ausgeschlossen ist** - weniger als drei Jahre beträgt;

Art. III Z 6:

§ 63. Es bleiben unberührt:

1. das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtner/innen und Erzieher/innen an Horten, LGBl. für Wien Nr. 1/1971;
2. das Gesetz über den Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde Wien gegenüber Organwaltern der Gemeinde Wien oder des Landes Wien, LGBl. für Wien Nr. 8/1972, in der Fassung des Art. III des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 12/1978;
3. das Gesetz über die Fortzahlung der Dienstbezüge an Bedienstete der Gemeinde Wien während freiwilliger Waffenübungen, LGBl. für Wien Nr. 24/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 5/1978.

§ 63. Es bleiben unberührt:

1. das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtner/innen und Erzieher/innen an Horten, LGBl. für Wien Nr. 1/1971;
2. das Gesetz über den Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde Wien gegenüber Organwaltern der Gemeinde Wien oder des Landes Wien, LGBl. für Wien Nr. 8/1972, in der Fassung des Art. III des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 12/1978.

Art. III Z 7:

§ 64. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. September 2002 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 64. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. Jänner 2004** geltenden Fassung anzuwenden.

Wiener Personalvertretungsgesetz

Art. IV Z 1:

§ 8a. (3) Wird durch eine Änderung der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 eine Bedienstetengruppe neu geschaffen und ist diese Bedienstetengruppe eine der im Abs. 1 angeführten Bedienstetengruppen hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches und der besoldungsrechtlichen Einreihung ähnlich, so ist die neu geschaffene Bedienstetengruppe vom Zentralausschuss im Einvernehmen mit der gemeinderätlichen Personalkommission einer der Personalgruppen gemäß Abs. 1 zuzuordnen.

Art. IV Z 2:

§ 39. (1) Zur Erfüllung ihrer im § 2 umschriebenen Aufgaben stehen der Personalvertretung insbesondere die sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Mitwirkungsrechte zu. Zu den Mitwirkungsrechten gehört auch das Recht der Personalvertretung, in den in den Abs. 2 und 5 genannten Angelegenheiten Anträge zu stellen. Soweit nach anderen Gesetzen, die auf Dienststellen der Gemeinde Wien anzuwenden sind, dem Betriebsrat ein Mitwirkungsrecht zusteht, kommt dieses der Personalvertretung zu. Auf die nach dem Wiener Stadt-

Wiener Personalvertretungsgesetz

§ 8a. (3) Wird durch eine Änderung der Anlage 1 zur Besoldungsordnung **1994 - BO 1994** eine Bedienstetengruppe neu geschaffen und ist diese Bedienstetengruppe eine der im Abs. 1 angeführten Bedienstetengruppen hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches und der besoldungsrechtlichen Einreihung ähnlich, so ist die neu geschaffene Bedienstetengruppe vom Zentralausschuss im Einvernehmen mit der gemeinderätlichen Personalkommission einer der Personalgruppen gemäß Abs. 1 zuzuordnen.

§ 39. (1) Zur Erfüllung ihrer im § 2 umschriebenen Aufgaben stehen der Personalvertretung insbesondere die sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Mitwirkungsrechte zu. Zu den Mitwirkungsrechten gehört auch das Recht der Personalvertretung, in den in den Abs. 2 und 5 genannten Angelegenheiten Anträge zu stellen. Soweit nach anderen Gesetzen, die auf Dienststellen der Gemeinde Wien anzuwenden sind, dem Betriebsrat ein Mitwirkungsrecht zusteht, kommt dieses der Personalvertretung zu. Auf die nach dem Wiener Stadt-

werke – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten finden Abs. 2 Z 1, 2 und 5 zweiter Halbsatz sowie Abs. 5 Z 8, auf die nach dem Wiener Museen – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten überdies Abs. 2 Z 4 keine Anwendung. Die Anträge der Personalvertretung sind durch den Magistrat in angemessener Frist zu behandeln.

Art. IV Z 3:

§ 39a. (6) Auf die nach dem Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz und dem Wiener Museen – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten finden die Abs. 1 bis 5 keine Anwendung.

Art. IV Z 4:

§ 40. (10) § 40 gilt für die durch das Wiener Stadtwerke - Zuweisungsgesetz und das Wiener Museen - Zuweisungsgesetz erfassten Bereiche nicht.

Art. IV Z 5 und 6:

§ 47. (1)

2. die Vorberatung gemäß § 37 Abs. 2 bis 4 und § 39 Abs. 4 Z 2 dieses Gesetzes und gemäß § 2 des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 8/1972;

werke – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten finden Abs. 2 Z 1, 2 und 5 zweiter Halbsatz sowie Abs. 5 Z 8, auf die nach dem Wiener Museen – Zuweisungsgesetz **und dem Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz** zugewiesenen Bediensteten überdies Abs. 2 Z 4 keine Anwendung. Die Anträge der Personalvertretung sind durch den Magistrat in angemessener Frist zu behandeln.

§ 39a. (6) Auf die nach dem Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz, dem Wiener Museen – Zuweisungsgesetz **und dem Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz** zugewiesenen Bediensteten finden die Abs. 1 bis 5 keine Anwendung.

§ 40. (10) § 40 gilt für die durch das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz, das Wiener Museen – Zuweisungsgesetz **und das Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz** erfassten Bereiche nicht.

§ 47. (1)

2. die Vorberatung gemäß § 37 Abs. 2 bis 4 und § 39 Abs. 4 Z 2 dieses Gesetzes, **gemäß § 7 Abs. 1 DO 1994, gemäß § 2 BO 1994** und gemäß § 2 des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 8/1972;

3.

4. die Antragstellung gemäß § 7 Abs. 1 DO 1994, gemäß § 2 und § 33 Abs. 3 BO 1994 und gemäß § 7 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 - PO 1995;

.....

Art. IV Z 7:

Schlußbestimmungen

Art. IV Z 9:

§ 54. Für die nach dem Wiener Museen – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten gelten § 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 10 W-PVG in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 18/1999 solange weiter, als in der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ noch kein Betriebsrat im Sinn des Arbeitsverfassungsgesetzes eingerichtet ist.

3.

4. die Antragstellung gemäß § 33 Abs. 3 BO 1994 und § 7 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 – PO 1995;

.....

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 51b. (1) Für die nach dem Wiener Museen – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten gelten § 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 10 W-PVG in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 18/1999 solange weiter, als in der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ noch kein Betriebsrat im Sinn des Arbeitsverfassungsgesetzes eingerichtet ist.

(2) Für die nach dem Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten gelten § 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 10 W-PVG in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 37/2003 solange weiter, als bei den Rechtsträgern, zu denen die Bediensteten zur Dienstleistung zugewiesen sind, noch kein Betriebsrat im Sinn des Arbeitsverfassungsgesetzes eingerichtet ist.

Art. IV Z 10:

§ 53. (1) Soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, tritt dieses Gesetz nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Der Abschnitt II und § 51 Z 7, 11 und 17 treten mit 1. Juli 1986 in Kraft.

(3) Der Gemeinderat kann die Mitglieder der gemeinderätlichen Personalkommission gemäß § 45 Abs. 2 nach der Kundmachung dieses Gesetzes wählen. Die Amtszeit der gemeinderätlichen Personalkommission beginnt jedoch frühestens mit 1. Juli 1986.

§ 53. (1) **Dieses Gesetz ist in seiner Stammfassung mit Ausnahme des Abschnittes II am 29. November 1985 in Kraft getreten.**

(2) Der Abschnitt II **ist in seiner Stammfassung am 1. Juli 1986 in Kraft getreten.**